



FABIDO (be-)schützt!

Kinderschutz durch Achtsamkeit im pädagogischen Alltag

Präventiver und intervenierender Kinderschutz bei Übergriffen in Kindertageseinrichtungen/Kinderstuben

Handlungsempfehlung
für ein institutionelles
Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen. Kinder unterliegen einem besonderen, gesetzlich festgelegten Schutzauftrag. Sie benötigen einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen im familiären, aber auch im institutionellen Kontext. Dies erfordert neben qualifiziertem Personal einen guten Austausch im Team und guten Kontakt zu den Eltern, auch eine stetige Sensibilisierung für potenzielle Gefährdungsrisiken und ein festgelegtes Interventionsverfahren.

Trotz der guten Rahmenbedingungen kann es auch im geschützten Rahmen zu Übergriffen, Grenzverletzungen und (Macht-)Missbrauch kommen. Hierfür braucht es in der pädagogischen Arbeit eine Verknüpfung des Begriffes „Kindeswohl“ mit Faktoren wie Fachwissen und persönlichen Erfahrungen.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll aufklären und Möglichkeiten der Prävention bieten, um den Umgang mit Kindern in unseren Kindertageseinrichtungen und Kinderstuben im höchsten Maße gewaltfrei zu gestalten und dennoch zu wissen, was im Falle eines Falles zu tun ist.

In dieser Handreichung wird zunächst der Fokus auf übergriffiges Verhalten unter Kindern gelegt. Wie kann ich Grenzen erkennen? Wie kann ich als einzelne Fachkraft und als Team intervenieren? Was ist im Umgang mit den Eltern wichtig und vor allem, wie kann ich gute präventive Arbeit leisten, damit die Kinder von Anfang an gut geschützt werden, sicher aufwachsen und gewaltfreie Strategien für sich entwickeln können?

Darüber hinaus befasst sich die Handreichung mit Machtmissbrauch und grenzverletzendem, übergriffigem Verhalten von Fachkräften gegenüber Kindern. Der Leitfaden soll unsere Kinder schützen, den Mitarbeiter*innen Sicherheit bzgl. der eigenen Grenzen vermitteln und den offenen Umgang mit anderen Kolleg*innen fördern und sichern. Wie z. B. reagiere ich, wenn mir das Verhalten eines Kollegen oder einer Kollegin merkwürdig vorkommt? Darf ich es offen ansprechen? Oder frage ich direkt bei der Leitung oder bei Fachberater*innen der Kinderstuben nach?

Ein weiterer Schwerpunkt ist die praktische Umsetzung. Jede Kindertageseinrichtung und jede Kinderstube sollte über ein Kinderschutzkonzept verfügen, das in ihrer Konzeption verankert ist. Hierbei wird das Thema sukzessiv mit dem Team erarbeitet und festgeschrieben, wie die Kinder der Einrichtung vor Gewalt geschützt werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn es zu Übergriffen unter Kindern oder zu Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommt.

Das Ziel für eine hinreichende Präventionsarbeit ist, zu einer Kultur zu gelangen, in der offen miteinander umgegangen wird und Situationen, die fragwürdig oder unprofessionell sind, hinterfragt werden dürfen.

FABIDO setzt eine hohe Priorität auf das Erkennen und Verhindern von Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können. Demzufolge sind alle FABIDO-Beschäftigten in der Verpflichtung, gewissenhaft und verantwortungsvoll entsprechende Vorkommnisse anzuzeigen und zu bearbeiten. Schutzkonzepte sind als wichtiger Bestandteil eines Qualitätsentwicklungsprozesses anzusehen. Sie sollen dabei unterstützen, Verhalten regelmäßig zu reflektieren und dadurch Orientierung bieten.

Inhaltsverzeichnis

A

1. Kinderschutz.....	5
1.1 Zahlen, Daten, Fakten.....	6
1.2 Welche Kinder sind vor allem von Missbrauch betroffen?.....	7
1.3 Täter*innenprofil sexuelle Gewalt.....	7
2. Übergriffiges Verhalten und sexueller Missbrauch durch Erwachsene an Kindern.....	8
2.1 Begriffe und Definitionen.....	8
2.2 Körperkontakt zwischen Fachkräften und Kindern.....	10
2.3 Frauen und Männer in einem Team.....	11
3. Übergriffe unter Kindern.....	13
3.1 Definitionen.....	13
3.2 Was sind Doktorspiele?.....	13
3.3 Mögliche Ursachen für sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern.....	15
3.4 Signale, bei denen pädagogisch eingegriffen werden muss.....	15
3.5 Betroffene Kinder sind Opfer, übergriffige Kinder jedoch keine Täter.....	16

B

4. Prävention durch ein institutionelles Schutzkonzept.....	19
4.1 Warum eigentlich ein Schutzkonzept?.....	20
4.2 Haltung des Trägers.....	20
4.3 Kinderrechte.....	23
4.4 Risikoanalyse.....	23
4.5 Verhaltensampel.....	24
4.6 Verhaltenskodex FABIDO.....	25
4.7 Beschwerdeverfahren.....	25
4.8 Kommunikation mit Eltern.....	29
4.9 Positionspapiere.....	29


C

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen.....	31
5.1 Verfahrensablauf bei Übergriffen unter Kindern.....	32
5.2 Verfahrensablauf bei Machtmissbrauch durch FABIDO-Mitarbeiter*innen (MA).....	38
5.3 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch FABIDO-Mitarbeiter*innen (MA).....	39

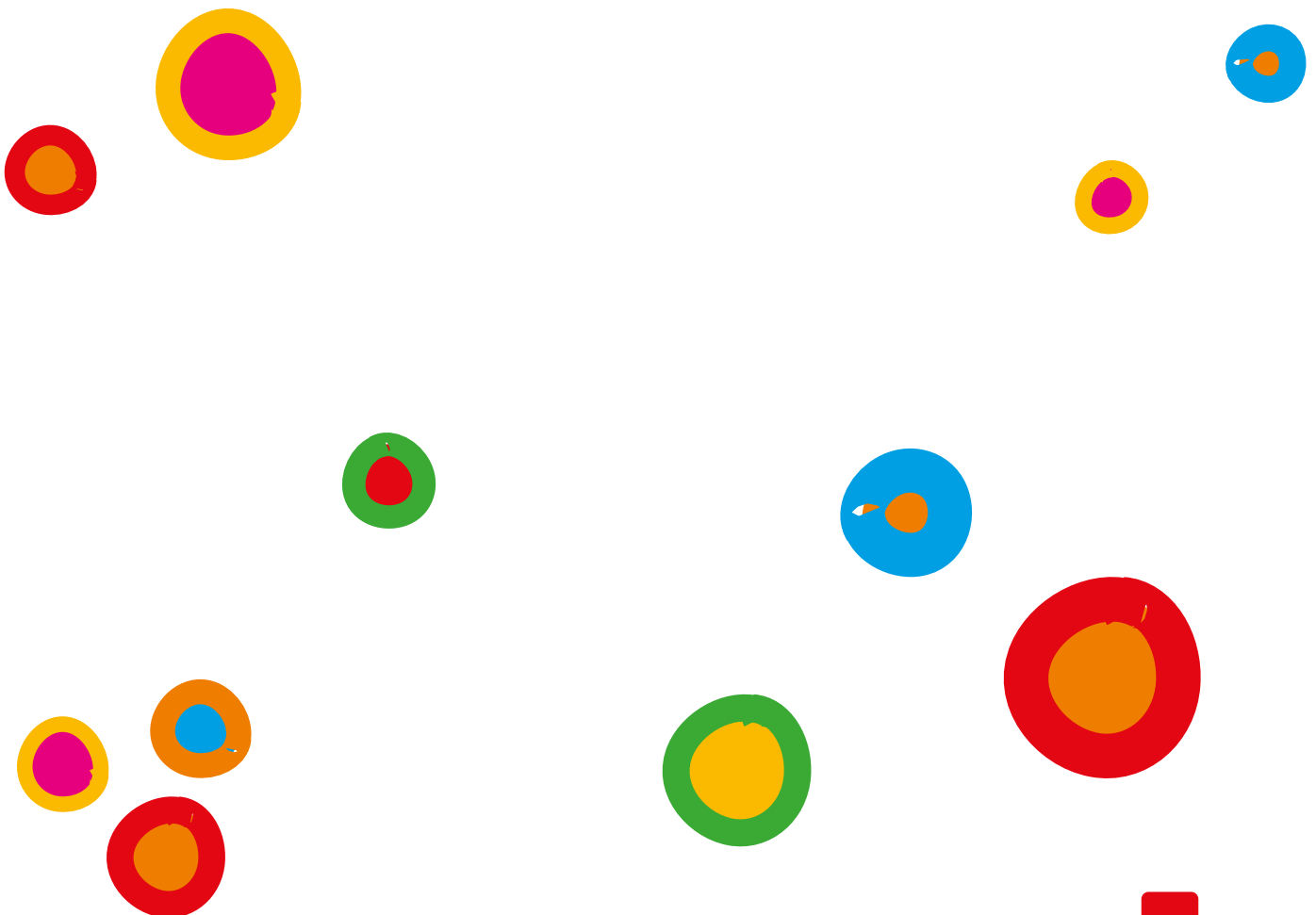
D

6. Ergänzende Materialien.....	41
6.1 Das Gebäude der Kinderrechte.....	41
6.2 Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte.....	42
6.3 Kultur im Umgang mit Fehlern und Fehlverhalten.....	45
6.4 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen.....	46
7. Anhang.....	47
7.1 Fortbildung, Beratung und Begleitung.....	47
7.2 Literatur, Quellen und Internettipps.....	47
7.3 Kopiervorlagen.....	49



 **FABIDO** (be-)schützt!

Theoretischer Teil



1. Kinderschutz



Qualitätszyklus Kinderschutz bei FABIDO

FABIDO setzt auf Prävention als wichtigen Schwerpunkt im Qualitätsprozess „Kinderschutz“, um den Kindern das Recht auf gewaltfreie Erziehung zu gewährleisten und die Kindertageseinrichtung und die Kinderstuben als sicheren Ort zu gestalten. Sollte es dazu kommen, intervenieren zu müssen, wird dies stetig evaluiert, um weiter die Qualität zu verbessern und die Prävention zu verstärken.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“, so steht es seit November 2000 in § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Seit Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes am 01.01.2012 besteht für die Aufsichtsbehörde die Pflicht, eine Betriebserlaubnis zu erteilen, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“ (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII setzt dies u. a. voraus, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Diese Verfahren müssen in den Einrichtungskonzeptionen dokumentiert und mit Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung verknüpft sein.

Im Rahmen des seit 01.01.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, unverzüglich anzuzeigen. Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können.

1.1 Zahlen, Daten, Fakten

Laut polizeilicher Kriminalstatistik gab es 2019 etwas mehr als 4.000 Fälle von Kindesmisshandlung – ähnlich viele wie im Vorjahr. Vermehrt kam es jedoch zu sexueller Gewalt an Kindern. Hier verzeichnet die Statistik knapp 16.000 Fälle und damit über 1.300 mehr als 2018. Noch stärker angestiegen sind die Fälle von Kinderpornografie: Die Zahl der polizeilich erfassten Delikte in diesem Bereich erhöhte sich um etwa 65 Prozent auf mehr als 12.200.

(Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/missbrauchszaehlen-1752038> [Abgerufen am: 14.09.2021])

Laut der WHO 2016 hat etwa jeder Achte in Deutschland schon Erfahrungen sexualisierter Gewalt in der Kindheit gemacht. Ca. 1 Million Kinder und Jugendliche sind betroffen – etwa zwei Kinder pro Schulklasse.

Übergriffigkeiten innerhalb von Institutionen waren lange ein Tabuthema. Im Rahmen von Fortbildungen und Fachveranstaltungen bricht dieses Thema immer mehr auf. Dass es notwendig ist, hier einen guten Blick auf das Geschehene innerhalb der Einrichtung zu werfen und sich mit grenzverletzendem Verhalten auseinanderzusetzen, zeigt auch eine Umfrage von ZEIT ONLINE 2016.

Gravierendes Fehlverhalten pädagogischer Fachkräfte gemäß *Umfrage von ZEIT ONLINE 2016* (2.278 Personen – Eltern, Fachkräfte, Träger)

	Anzahl
Grober Ton zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern	584
Kinder bleiben über längere Zeit ohne Aufsicht	372
Mangelnde Hilfestellung, wenn Kinder danach fragen	367
Kinder werden vor der Gruppe bloßgestellt	318
Strafmaßnahmen werden angedroht	257
Kinder werden zum Mittagsschlaf gezwungen	245
Windeln werden ständig unzureichend gewechselt	216
Kinder werden gezwungen, aufzuessen	188
Mangelnde Getränkeversorgung	182
Kinder werden fixiert (der Teller wird beim Essen auf den Latz gestellt; Stühle werden so eng an den Tisch geschoben, dass das Kind sich nicht bewegen kann; Kinder werden festgebunden)	67
Körperliche Misshandlung/Handgreiflichkeit gegenüber dem Kind	48
Unzureichende Möglichkeit zur individuellen Entwicklung	17
Wegschauen bei Gewalt, Konflikt, Verletzung oder Erniedrigung durch andere Kinder	7
Weder Arzt noch Eltern werden bei Verletzungen des Kindes informiert bzw. aufgeklärt	4

(Quelle: Biermann, K., Faigle, P. et al., ZEIT Nr. 28 „Kitas im Chaos“ 30.06.2016 <https://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2016-06/kita-qualitaet-mitarbeiter-fehlverhalten-umfrage/seite-3>) [Abgerufen am: 14.09.2021]

Um aus Kindertageseinrichtungen einen sicheren Ort für Kinder zu machen, bedarf es einer stetigen Weiterentwicklung, kritischer Eigenreflexion und der offenen Auseinandersetzung mit dem Team.

1.2 Welche Kinder sind vor allem von Missbrauch betroffen?

Es gibt kein einheitliches „Opferprofil“. Ein erhöhtes Risiko haben Kinder, die

- durch Vernachlässigungen in der Familie vorbelastet sind,
- sich als Außenseiter fühlen und sich oft selbst überlassen bleiben,
- eine autoritäre und sexualitätsfeindliche Erziehung erfahren haben,
- körperliche und geistige Behinderungen haben,
- zu einer benachteiligten Gruppe gehören (Flüchtlinge, Kinder mit Migrationshintergrund, LGBTIQ).
- Aber auch: Kinder in besonderen Abhängigkeitskonstellationen (z. B. Elitesport)

(Kowalski, M. Dr., Sexualisierte Gewalt in der Kita – vorbeugen, erkennen, intervenieren, 2019, Uni Kassel; Quelle: https://www.hoffbauer-stiftung.de/fileadmin/content/bildung_und_erziehung/fort_und_weiterbildung/lernstrom/Handout-Sexualisierte_Gewalt.pdf) [Abgerufen am 14.09.2021]

1.3 Täter*innenprofil sexuelle Gewalt

Aus der Täter*innenforschung ist bekannt, dass pädokriminelle Täter*innen und andere sexuelle Gewalttäter*innen Berufe erlernen und Arbeitsplätze suchen, die sie in alltägliche Kontakte mit Kindern bringen. Präventive Wirkung erzielen Einrichtungen damit, dass sie sich mit den Themen des sexuellen Missbrauchs an Kindern und der sexualisierten Gewalt durch Fachkräfte auseinandersetzen. Das Wissen über Täter*innenstrategien ist wichtig und sollte bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten berücksichtigt werden.

Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 bis 20 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche. Dies bestätigen auch internationale Studien. Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern. Über missbrauchende Frauen wurde in Deutschland bislang wenig geforscht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen kaum zugetraut werden. Es gibt kein einheitliches Täter*innenprofil. Verschiedene Ursachenmodelle betonen unterschiedliche Faktoren, die dazu führen, dass jemand Kinder oder Jugendliche missbraucht. Ein wesentliches Motiv ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Bei einigen Tätern und wenigen Täterinnen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität). Die in der Öffentlichkeit anzutreffende Formulierung „Das sind ja alles Kranke!“ ist jedoch falsch. Sie kann zudem bei Kindern und Jugendlichen Mitleid auslösen und von ihnen so verstanden werden, dass der Täter oder die Täterin nicht wirklich für seine/ihre Tat verantwortlich sei.

(UBSKM, Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/taeter-und-taeterinnen>) [Abgerufen am: 14.09.2021]

Nur wenige Täter und Täterinnen sind den betroffenen Kindern oder Jugendlichen wirklich fremd. Aus der Perspektive der Täter und Täterinnen ist es deutlich einfacher, auf bestehende Vertrauens-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu bauen, als einen Kontakt zu fremden Kindern oder Jugendlichen herzustellen.

(UBSKM, Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/wo-findet-missbrauch-statt>) [Abgerufen am 14.09.2021]

2. Übergriffiges Verhalten und sexueller Missbrauch durch Erwachsene an Kindern

„Sexueller Missbrauch ist eine die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexuelle Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution. Durch den Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet, beeinträchtigt und ihre Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört.

Langfristige Folgen reichen von posttraumatischen Belastungsstörungen über Depressionen bis hin zu multiplen Persönlichkeitsstörungen.“

(Maywald, J., 2013, S.53)

2.1 Begriffe und Definitionen

Heute wird die Bezeichnung „Sexueller Missbrauch“ häufig durch den Begriff „Sexualisierte Gewalt“ ersetzt. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird, und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben. In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

UBSKM, Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> [Abgerufen am 14.09.2021]

„**Sexuelle Gewalt** ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

(UBSKM, Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>) [Abgerufen am 14.09.2021]

Wenn fachliches Fehlverhalten in einem Team thematisiert wird, ist dies eine gute Voraussetzung dafür, dass auch Grenzverletzungen und Vermutungen eines sexuellen Übergriffs durch eine Fachkraft von der Leitung und den Kolleg*innen wahr- und ernst genommen werden.

In der Fachliteratur wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

Grenzverletzungen können als Fehlverhalten erkannt werden, da sie zumeist einmalig auftreten und absichtslos geschehen – auf Grund von Hektik und Stress, wegen fehlender Regeln oder aus fachlicher Unkenntnis. Werden diese Situationen zum Thema eines kollegialen Austauschs im kleinen Kreis oder im Team, ist davon auszugehen, dass sich dieses Fehlverhalten nicht wiederholt. Die Kinder selbst nehmen sehr genau wahr, was ein übliches und vertrautes Verhalten ihrer Erzieher*innen ist oder wann diese nicht aufmerksam sind und eben auch mal einen Fehler machen. Hier ist es notwendig, von einer offenen und guten Fehlerkultur zu sprechen und diese auch zu leben. In einem Team, in dem Fehler offen angesprochen werden, können sie schneller erkannt und korrigiert werden.

Zu einer Fehlerkultur gehört:

- Vertrauen: Fehler dürfen passieren,
- Offenheit: Fehler dürfen angesprochen werden,
- Transparenz: Verhalten darf hinterfragt werden.

(siehe Arbeitshilfen in Kapitel D – Materialien)

Sexuelle Übergriffe von Erwachsenen an Kindern geschehen niemals zufällig, sie sind immer geplant und beabsichtigt. Hierbei werden fachliche Standards missachtet. Ein Kinderschutzkonzept mit verbindlich festgelegten Standards gibt Orientierung. Sie helfen Beobachtungen und Beschreibungen von fragwürdigen Situationen besser einzuschätzen und zu bewerten.

Bei **strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt** handelt es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB §§ 174–184). Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gehört ebenso dazu wie das Zeigen (kinder-)pornografischer Materialien.

Körperliche Übergriffe zeigen sich ebenso wie psychische Gewalt in vielen Formen. Schubsen oder grobes Schütteln gehören ebenso dazu wie Schläge.

Des Weiteren sind

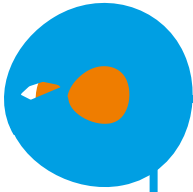
- Kind einsperren/aussperren,
- Kind zum Essen zwingen (z. B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben oder Essensentzug),
- Kind zum Schlafen zwingen (z. B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder
- Kind zum Stillsitzen zwingen
als körperliche Übergriffigkeiten zu deklarieren.

Mit **psychischer Gewalt** ist bewusstes oder unbewusstes „erzieherisches“ Verhalten gemeint, das Kinder durch Bestrafung oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann. Seelische Gewalt an Kindern ist jene Gewaltform, die am häufigsten auftritt, jedoch schwieriger zu erkennen ist. Hierunter fallen u. a. **Adultismus**, die Diskriminierungsform von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene. In den Interaktionen zwischen Kindern und Erwachsenen bestehen Hierarchien und Machtverhältnisse, wie sie auch in der Gesellschaft zu finden sind. Erwachsene gehen oft davon aus, dass sie aufgrund ihres Alters grundsätzlich erfahrener, intelligenter, kompetenter, schlicht „besser“ als Kinder sind. So erleben Kinder Diskriminierungen aufgrund ihres angeblich „zu jungen“ Alters. Hierzu gehören auch Beschimpfungen, Bloßstellen, jemanden zum „Sündenbock“ machen, Bestrafung durch Aufmerksamkeitsentzug, Bedürfnisse von Kindern vernachlässigen, mutwillig Angst machen.

Diskriminierender Adultismus ist,

- wenn eine Entscheidung ausschließlich auf der Grundlage des Alters getroffen wird, anstatt aufgrund der Fähigkeiten eines Menschen.
- eine Sprache, die ausschließt, verharmlost oder junge Menschen kleinmacht,
- Regeln und Gesetze zu benutzen, um Menschen aufgrund ihres Alters zu bestrafen,
- jedes Verhalten und jede Einstellung, die routinemäßig jungen Menschen gegenüber vorgeeignet ist, nur weil sie jung sind.

(Vgl. Richter, S., 2013; Quelle: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_richter_2013.pdf)
[Abgerufen am 14.09.2021]



Fallbeispiel zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Team zur Fragestellung: „Welche Gefühle und Bedürfnisse vermuten Sie bei den Beteiligten?“

- Freizeitaktivität in der Krippe: Die Fachkraft kommt von draußen rein und sagt belustigt: „Puh, hier stinkt es aber gewaltig, da hat wohl jemand ein großes Ei gelegt.“ Sie läuft durch den Raum, hebt die Windelkinder ohne Ankündigung hoch und riecht an ihrer Windel.
- Pia (4) spielt mit 5 Kindern mit den neuen Bauklötzen und macht Pipi auf dem Teppich in der Bauecke. Die Gruppenleitung sieht den Fleck unter Pia und sagt laut zu ihrer Kollegin: „Oh nein, jetzt muss ich sie schon wieder umziehen und der Teppich war gerade frisch gereinigt!“

(Auszüge aus Ballmann/Maywald: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, 2021)

Zu den strafrechtlich relevanten Formen gehören davon:

- Beleidigung nach § 185 StGB
- Erpressung nach § 253 StGB
- Bedrohung nach § 241 StGB
- Üble Nachrede nach § 186 StGB
- Nachstellung bzw. Stalking nach § 238 StGB

„Seelische Gewalt geht mit jeder körperlichen Gewalt einher, da jede körperliche Gewalt eine Demütigung für das Kind bedeutet.“

(Quelle: <https://www.kinderschutz-zentren.org/psychische-oder-seelische-gewalt>) [Abgerufen am: 14.09.2021]

2.2 Körperkontakt zwischen Fachkräften und Kindern

Der Umgang mit Nähe und Distanz erfordert die Auseinandersetzung und Diskussion im Team, um fachliche Standards zu überprüfen, weiterzuentwickeln und festzulegen. Dabei geht es darum wie sensibel und responsiv die Fachkräfte die Bedürfnisse der Kindern erkennen und mit ihnen umgehen. Standards um übergriffiges Verhalten zu vermeiden sollten gemeinsam diskutiert und festgelegt werden. (z. B. durch die Verhaltensampel/S. 24)

Eine Folge dieser gemeinsam entwickelten Vereinbarungen kann zum Beispiel sein, dass eine Fachkraft, die in ihrem Körperkontakt zu einem Kind verunsichert ist, zeitnah darüber mit Kolleg*innen offen und vertrauensvoll spricht.

Tabelle 2: Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerrn, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Unterstützung und Hilfe (z. B. nach Unfällen)
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren

(Abb: Maywald, *Kindeswohl in der Kita*, 2019)

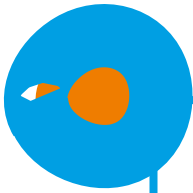
2.3 Frauen und Männer in einem Team

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt erneut Ängste in Bezug auf männliche Kollegen, die oftmals als potenzielle sexuelle Gewalttäter angesehen werden. Eltern äußern diese Befürchtung, und manche Kitaleiterin möchte ihr Team nicht mit männlichen Kollegen erweitern, weil sie darin zusätzliche Konfliktstoffe für ihr Team und die Außenwirkung ihrer Einrichtung vermuten.

Viele Gründe also, die für eine Professionalisierung der Zusammenarbeit von Frauen und Männern in einem Kita-Team sprechen.

Dazu gehört u. a., dass einzelne Erzieher*innen keine einsamen Entscheidungen mehr treffen, welchen Körperkontakt sie mit Mädchen und Jungen meiden, damit ihnen niemand einen Vorwurf machen kann. Stattdessen können Erzieher*innen von ihren Leitungen fordern, dass das Thema Körperkontakt mit Kindern ein Teamthema wird. Ziel ist, alle Erzieher*innen für einen respektvollen und grenzwahrenden und -achtenden Umgang mit Jungen und Mädchen zu sensibilisieren.

Kinder profitieren von einem heterogenen Team. Sie können lernen, wie Männer und Frauen respektvoll und gleichberechtigt miteinander umgehen.



Fallbeispiel zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Team:

Yara traut sich nicht

Die vierjährige Yara ist schüchtern. Bei Gruppenaktivität wartet sie lange und kommt meistens als Letzte dran. Obwohl ihre Sprachentwicklung altersgemäß ist, meldet sie sich selten zu Wort und spricht dann sehr leise. Bei motorischen Herausforderungen zögert sie und lehnt es in der Regel ab, sich auf Unbekanntes einzulassen. Während eines Ausflugs der Gruppe in den Wald ergibt sich die Gelegenheit, auf einem auf der Erde liegenden Baumstamm zu balancieren. Fast alle Kinder sind mit Begeisterung bei der Sache. Nicht so Yara. Aus sicherer Entfernung beobachtet sie das Geschehen, ohne sich zu beteiligen. Ein junger Erzieher wendet sich an sie: „Auf geht’s, Yara. Stell dich nicht so an. Die anderen Kinder trauen sich doch auch!“ Unvermittelt packt er das Mädchen unter den Armen und hebt sie auf den Baumstamm. Panikartig klammert sich Yara an ihren Betreuer, der sie daraufhin mit deutlich missbilligender Mimik wieder herunternimmt. Yara ist danach ganz niedergedrückt.

Kinder nicht ständig an anderen messen!

- Kinder sind verschieden. Große Unterschiede bestehen häufig sowohl bei Kindern ähnlichen Alters als auch in verschiedenen Entwicklungsphasen eines Kindes.
- Jedes Kind hat sein eigenes Tempo, das es zu respektieren gilt.
- Kinder immer wieder an anderen zu messen, entmutigt sie und vermittelt ihnen die Botschaft, wenig wert zu sein.
- Förderlicher ist es, Kindern deutlich zu machen, welche Entwicklungsschritte sie bereits zurückgelegt haben, und sie dadurch zu bestärken, sich weiteren Herausforderungen zuzuwenden.
- Entwicklung kann nicht von außen künstlich beschleunigt werden.
- Der Versuch, Kinder zu Leistungen zu drängen, zu denen sie noch nicht bereit sind, ruft Abwehr hervor und kann zu einer verzögerten Entwicklung führen.

(Maywald, Gewalt durch päd. Fachkräfte verhindern, 2019, S. 46)

3. Übergriffe unter Kindern

Übergriffiges Verhalten unter Kindern zu erkennen, erfordert einen guten Beobachtungssinn und eine reflektierende Haltung. Wichtig ist hier Fachwissen kombiniert mit Empathie und Feingefühl. Auch ein guter, vertrauensvoller Austausch im Team erleichtert, übergriffiges Verhalten schneller zu erkennen und somit Kinder zu schützen. Hier stellen sich folgende Fragen: „Ab wann zeigt ein Kind übergriffiges Verhalten? Was gehört zur ‚normalen‘ Entwicklung? Wie können wir in unserer Einrichtung präventiv arbeiten? Und wie reagiere ich, wenn ich etwas beobachte?“

3.1 Definitionen

Ein Mädchen oder ein Junge ist sexuell übergriffig, wenn sie/er ...

- andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet, verführt oder besticht,
- sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt,
- andere Kinder wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien verletzt.

Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind noch kein Übergriff.

3.2 Was sind Doktorspiele?

Doktorspiele gehören zur normalen Entwicklung von Kindern im Vor- und Grundschulalter. Bereits Babys entdecken ihren eigenen Körper – zunächst Haut und Mund, mit wenigen Monaten ihre eigenen Geschlechtsorgane. Sie berühren ihre Vagina (Scheide) oder ihren Penis und genießen die damit verbundenen Gefühle.

Etwas ältere Mädchen und Jungen mögen es, nackt zu sein, sich in Gegenwart anderer auszuziehen, und finden zum Beispiel heraus, dass sie durch Berührung und Reibung ihrer Geschlechtsorgane schöne Gefühle erleben.

Zwischen dem dritten und vierten Lebensjahr beginnen Mädchen und Jungen, andere in ihre sexuellen Handlungen einzubeziehen. Sie zeigen die eigenen Geschlechtsorgane und untersuchen sich selbst und ihre gleichaltrigen Freundinnen und Freunde. Sie haben Begriffe für die Geschlechtsorgane und erleben sich selbst als Mädchen oder Junge.

Ab dem vierten Lebensjahr finden Doktorspiele meist in Form von „Arztspielen“ oder „Vater-Mutter-Kind-Spielen“ statt. Die Mädchen und Jungen untersuchen ihre Geschlechtsorgane, imitieren das Verhalten von Erwachsenen, z. B. Händchen halten, knutschen, heiraten, und spielen Zeugungs- und Geburtsszenen.

Diese werden unter Kindern gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt. Mädchen und Jungen betrachten und berühren sich gegenseitig. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele. Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus. Kein Kind ordnet sich einem anderen unter. Sie finden eher unter Freundinnen und Freunden als unter Geschwistern statt.

(Zartbitter, 2009 Quelle: https://zartbitter.delgegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/4200_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.php) [Abgerufen am: 14.09.2021]

Viele Mütter und Väter reagieren verunsichert auf Doktorspiele unter Kindern. Einigen Erwachsenen ist die Beobachtung peinlich. Sie sehen bewusst oder unbewusst weg. Andere haben Angst, auf Doktorspiele positiv zu reagieren. Sie sind in Sorge, Mädchen und Jungen würden bei positiven Reaktionen ein zu starkes Interesse an Sexualität entwickeln. Wiederum andere vernachlässigen aus einer falsch verstandenen Offenheit die Vermittlung klarer Regeln für Doktorspiele. Mädchen und Jungen brauchen eindeutige Regeln, um im Doktorspiel ihre eigenen persönlichen Grenzen vertreten und die Grenzen der anderen Kinder wahrzunehmen und achten zu können.

Als Folge einer allgemeinen Sexualisierung der Gesellschaft, wie z. B. Darstellung von Sexualhandlungen im Fernsehen und in den neuen Medien, ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass bereits Kinder im Vorschulalter zunehmend häufig orale Handlungen am Penis, an der Scheide oder am Anus nachspielen und ausprobieren. Auch auf Fotos präsentieren sich einige Kinder in sexuell getönten Posen. Ein solches Verhalten ist kein altersentsprechendes Verhalten.

Im Rahmen von Doktorspielen stecken sich Mädchen und Jungen im Vorschulalter häufig Stifte oder andere Dinge in die Vagina (Scheide) und in den Anus (Po). Dabei kann es zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen.

Regeln für Doktorspiele:

- *Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen will.*
- *Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und die anderen Kinder schön ist.*
- *Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh!*
- *Niemand steckt einem anderen Kind oder sich selbst etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in die Nase, in den Mund oder ins Ohr.*
- *Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.*
- *Hilfe holen ist kein Petzen!*

Treten jedoch wiederholt Grenzverletzungen auf und missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten als sexuell übergriffig zu bewerten.

(Zartbitter, 2009 Quelle: https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/4200_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.php) [Abgerufen am: 14.09.2021]

3.3 Mögliche Ursachen für sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern

Keinesfalls ist wiederholtes oder gezieltes sexuell übergriffiges Verhalten eine Folge eines zufällig beobachteten Geschlechtsverkehrs. Einige sexuell übergriffige Kinder waren zuvor selber Opfer sexueller Gewalt.

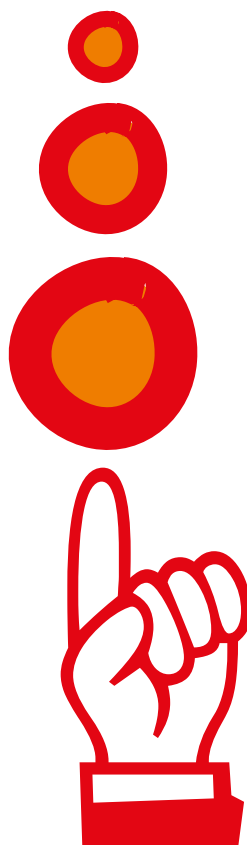
Oftmals hat sexuell übergriffiges Verhalten auch andere Ursachen.
Zum Beispiel:

- emotionale Vernachlässigung,
- Vernachlässigung klarer Regeln für Doktorspiele innerhalb der Kindergruppe,
- körperliche Gewalterfahrungen in und außerhalb der Familie,
- Mobbing-Erfahrungen,
- Zeugenschaft von (häuslicher) Gewalt.

3.4 Signale, bei denen pädagogisch eingegriffen werden muss

Ein Mädchen/Junge ...

- hat eine stark sexualisierte Sprache – stärker als andere Kinder,
- ist in Doktorspiele mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt,
- versucht, andere Kinder zu Doktorspielen zu überreden,
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien,
- legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot über Doktorspiele auf,
- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf,
- spielt oder spricht über Handlungen, die Erwachsenensexualität entsprechen.



3.5 Betroffene Kinder sind Opfer, übergriffige Kinder jedoch keine Täter

Die Verwendung der Begriffe „Opfer“ und „übergriffige Kinder“ entspricht einem üblichen Sprachgebrauch, der von Opfern ausgeht, ohne zwangsläufig die Verursacher der belastenden Situation als „Täter“ zu bezeichnen.

Viele Mädchen und Jungen erleben sexuelle Gewalterfahrungen durch gleichaltrige und ältere Kinder als Ohnmachtserfahrung. Deshalb bezeichnet man von sexuellen Übergriffen betroffene Mädchen und Jungen als Opfer.

(Quelle: vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94394/d8f1d74060cebbdffa12fa39890d268/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf>) [Abgerufen am: 14.09.2021]

Sexuell übergriffigen Kindern wird man jedoch weder menschlich noch fachlich gerecht, wenn man sie als „Täter“ oder „Täterin“ kriminalisiert und ihre Handlungen als „Missbrauch“ bezeichnet. In Fachkreisen spricht man deshalb von „sexuell übergriffigen Kindern“. Auch im Austausch mit Fachkräften und in Gesprächen mit Eltern sollte der Begriff „Täter“ nicht gebraucht werden. Auch bei dem Umgang mit dem Wort „Opfer“ sollten Fachkräfte sensibel sein. Hier empfiehlt es sich vom „betroffenem Kind“ zu sprechen

Dabei geht es den Kindern nicht um das Erleben einer sexuellen Erregung; diese ist weder Anlass noch Ziel ihres Handelns. In allen Situationen, die pädagogische Fachkräfte „merkwürdig“ finden oder die Eltern hinterfragen, geht es zunächst vor allem darum, Beobachtungen und Beschreibungen ernst zu nehmen, anzuhören und zu sammeln.

Überall, wo entweder rigide gegen kindliche sexuelle Aktivitäten vorgegangen wird oder die Kinder im sexuellen Bereich sich selbst überlassen werden und auf pädagogische Begleitung und Kontrolle verzichtet wird, steigt das Risiko.

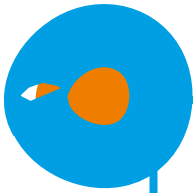
(Zartbitter, 2009; Quelle: https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/4200_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.php) [Abgerufen am: 14.09.2021]

Was ist sexuell grenzverletzendes Verhalten?

Kindliche vs. erwachsene Sexualität

Kindliche Sexualität	Erwachsene Sexualität
<ul style="list-style-type: none"> • Spontan, neugierig spielerisch • Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet • Lustvolles Erlebnis des Körpers mit allen Sinnen • Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen • Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln, Kraulen, Schmusen • Unbefangenheit • Eltern-Kind-Spiele • Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als sexuelles Agieren wahrgenommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgerichtet • Eher auf genitale Sexualität fixiert • Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet • Erotik • Sexuelle Fantasie • Befangenheit • Immer beziehungsorientiert • Lust wird bewusst gesteuert • Familienplanung ist realer Bestand • Blick auf dunkle, problematische Seiten von Sexualität • Selbstbestimmte Ausgestaltung Sexualität

(In Anlehnung an Maywald, J., S.18 ,2013)



Fallbeispiel zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Team: Louis drängt Milan, ihn am Penis anzufassen

Louis ist erst vier und dennoch fürchten sich manche Kinder bereits vor ihm. Er kommandiert andere Kinder herum, vor allem die etwas jüngeren spannt er für seine Interessen ein. Kürzlich hat ihm auf seine Aufforderung hin ein Dreijähriger, ohne zu murren, sämtliche Spielautos gebracht, obwohl er selbst damit spielen wollte. Viele seiner Aktionen auf Kosten anderer Kinder finden hinter dem Rücken der Fachkräfte statt. Am ersten Tag nach dem Wochenende bemerkt eine neu hinzugekommene Praktikantin, dass Louis im Toilettenbereich mit fordernder Stimme von dem dreieinhalbjährigen Milan verlangt, ihn am Penis anzufassen, was dieser tatsächlich tut. Da der neuen Praktikantin die Situation peinlich ist, greift sie nicht ein, sondern berichtet der Einrichtungsleitung von der Szene. Die reagiert mit den Worten darauf: „Solche Doktorspiele sind unter Jungen völlig normal, da brauchst du dir keine Sorgen zu machen.“ Einige Tage später tauschen sich die anwesenden Kinder in Anwesenheit der Praktikantin über den – wie sie meinen – „blöden“ Louis aus. Die vierjährige Mathilda meint: „Der ist immer so, der will immer, dass einer seinen Penis anfasst.“ Die Praktikantin fragt sich nun, ob sie das Thema erneut anspricht.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern nicht zulassen!

- Kein Kind hat das Recht, auf Kosten eines anderen Kindes zu handeln und dessen Rechte zu verletzen.
- Körperliche und seelische Gewalt sowie sexuelle Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet oder gar begünstigt werden. Wenn nach Übergriffen unter Kindern keine Reaktion erfolgt, ist dies eine Form der Gewalt durch Unterlassen seitens der verantwortlichen Erwachsenen.
- Kinder, die andere unter Druck setzen oder zu etwas erzwingen, was diese nicht wollen, müssen frühzeitig klare Grenzen gesetzt bekommen.
- Sowohl diejenigen Kinder, die Opfer von Übergriffen geworden sind, als auch das übergriffige Kind selber benötigen Hilfe bei der Bewältigung ihrer Probleme.
- Sexuelle Neugier gehört zur gesunden psychosexuellen Entwicklung jedes Kindes. Diese Neugier sollte von den Fachkräften wahrgenommen und als Bildungsthema aufgegriffen werden.
- Unter Beachtung strenger Regeln des Kinderschutzes und der Wahrung des Rechts jedes Kindes auf Privatsphäre sollten Kinder in der Kita ihren Körper entdecken und kennenlernen können. Dies setzt voraus, sexuelle Übergriffe nicht zu dulden, sie frühzeitig zu erkennen und ihnen Konsequenzen folgen zu lassen.

(Auszug aus dem Fallbeispiel Maywald, 2019, S. 77)



B



 **FABIDO** (be-)schützt!

Prävention

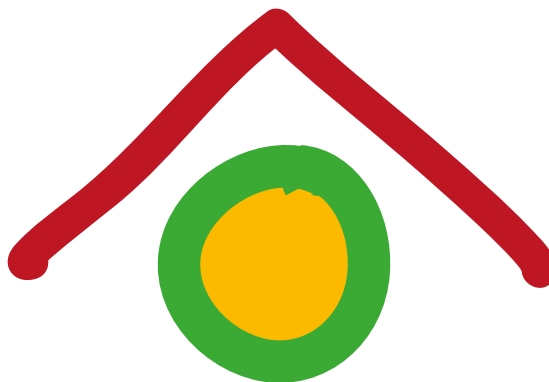
4. Prävention durch ein institutionelles Schutzkonzept

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sind seit dem 01.12.2012 gesetzlich vorgeschrieben (§§ 45, § 79a SGB VIII). Seit November 2000 gilt laut § 1631 Abs. 2 BGB „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 sind verbindliche Standards festgeschrieben, die durch kontinuierliche Qualitätsentwicklungssicherung und Überprüfungen zu gewährleisten sind. Im Folgenden wird auf die unten genannten Punkte, die Inhalte eines Schutzkonzeptes sind, näher eingegangen. Sie geben Schritt für Schritt praktische Hinweise und Orientierung zur Erarbeitung eines eigenen Schutzkonzeptes mit dem Team bzw. mit den Mitarbeiter*innen der Einrichtung. Ebenfalls sollen die Kinder und auch Eltern partizipativ an verschiedenen Punkten des Schutzkonzeptes beteiligt sein.

Zu einem vollständig erarbeiteten Kinderschutzkonzept gehört auch immer, dass alle MA über die Theorie (Teil A) sowie über die Interventionen (Teil C) informiert werden.

- Warum eigentlich ein Schutzkonzept?
- Haltung des Trägers/Leitbild
- Kinderrechte
- Risikoanalyse
- Verhaltensampel
- Verhaltenskodex
- Beschwerdeverfahren
Kinder
(Familien/Mitarbeiter*innen)
- Positionspapiere (Trägerstandards)
Kindeswohl und Kinderrecht
Kindliche Sexualität
Zusammenarbeit mit Beschäftigten
Partizipation
Alltagsintegrierte systematische Sprachbildung
Vielfalt, Toleranz und Demokratie
Inklusion
Mediale Bildung
Religion und Ethik
....



4.1 Warum eigentlich ein Schutzkonzept?

Die FABIDO-Kindertageseinrichtungen sind ein sicherer Ort für Kinder. Kinder können sich nur wohlfühlen, wenn sie sich an einem Ort befinden, an dem keine Gefahren drohen und sie Menschen in ihrer Umgebung haben, die sie schützen und versuchen, Gefahren abzuwehren. Die Kita und die Kinderstuben schaffen als Ort eine Atmosphäre, in der die Kinder mit Freude und Wohlbefinden lernen können. Partnerschaftlich teilen die Fachkräfte ihr Wissen und gestalten eine sichere und altersgerechte Lernumgebung, damit das Kind engagiert und selbsttätig neue Erkenntnisse über sich und die Welt gewinnen kann.

Das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen erhöht das Risiko für Übergriffe oder Machtmissbrauch. Davor müssen die Kinder in den Einrichtungen unbedingt geschützt werden. Ein Schutzkonzept beinhaltet klare Regeln für den Umgang miteinander, konzeptionelle Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bildungsbereichen und es vertieft das Thema der kindlichen Sexualität. Hierdurch werden die Fachkräfte sicher in ihrem Verhalten und können Kinder vor Übergriffigkeiten untereinander bewahren, ihnen Prävention bieten und auch in beobachteten Situationen sicher intervenieren.

Ein Schutzkonzept ist trägerorientiert, lässt sich auf alle Einrichtungen individuell anpassen und bezieht alle Mitarbeiter*innen und auch die Kinder aktiv mit ein. Kinder, die sich wertgeschätzt fühlen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Worte und ihr Handeln Gehör und Beachtung finden, sind stärker in der Lage, sich gegen grenzüberschreitendes Verhalten von anderen zur Wehr zu setzen.

Die Persönlichkeit der Kinder zu unterstützen, ist zum einen ein wichtiges Bildungsziel gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (§ 29 Abs. 1) und zum anderen ein stetiger Beitrag zur Gewaltprävention.

Bei der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes kann jede Einrichtung sich auf die Grundlagen und Werte beziehen, die sie bereits konzeptionell erarbeitet hat. So lohnt es sich, zunächst zu sichten, was dort schon vorhanden ist.

4.2 Haltung des Trägers

Prävention wird häufig nur im Kontext von besonderen Angeboten für Kinder gesehen, doch wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet mehr als einzeln installierte Präventionsangebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention.

Vielmehr benötigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eine allumfassende Strategie, die die strukturellen Gegebenheiten wie zum Beispiel die Besprechungsstruktur der jeweiligen Einrichtung einbezieht, sodass dieses Gesamtkonzept auf allen Ebenen wirken kann.

(Passek, J., S.22, 2019, LVR; Quelle: www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf) [Abgerufen am: 14.09.2021]

Die Überprüfung der bestehenden Strukturen zeigt mögliche Bereiche für Entwicklungsmöglichkeiten der Einrichtungen und des Trägers auf. Die zentrale Frage, die sich in diesem dynamischen Prozess der Auseinandersetzung stellt, ist die Frage nach der Grundhaltung aller am Erziehungs-, Betreuungs- und Beratungsprozess beteiligten Akteur*innen. Diese Grundhaltung lässt sich nicht einfach „verordnen“. Daher sollten alle Mitarbeiter*in-

nen von Beginn an aktiv an der Umsetzung beteiligt werden. Präventiv arbeiten heißt auch, dass die dazugehörigen Themen regelmäßig besprochen und überarbeitet werden müssen.

Auf **Leitungsebene** sollten alle Strukturen verbindlich, transparent und für die Mitarbeitenden leicht zu überblicken sein.

Die Leitungskräfte

- bieten Transparenz und Klarheit im Hinblick auf die jeweiligen Rollen, Erwartungen und Aufgaben. Unklare bzw. nicht wahrgenommene Leitungsaufgaben begünstigen eher Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen.
- intervenieren bei Fehlverhalten der Mitarbeitenden. Denn ohne Konsequenzen kann eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen schneller zur Gewohnheit werden.
- schaffen ein fehlerfreundliches Klima, indem gemeinsam nach Lösungen gesucht wird und die Mitarbeitenden angstfrei und offen über ihre Herausforderungen im pädagogischen Alltag sprechen und reflektieren.
- geben Orientierung, sind Vorbild und verdeutlichen klar die Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeitenden.
- ermöglichen Zeit und Raum für kollegialen Austausch, z. B. kollegiale Fallberatung oder Supervision. Nur mittels persönlicher Reflexion kann eine gemeinsame Entwicklung stattfinden. Dies trägt entscheidend zu der Gestaltung einer offenen Institution bei.
- kooperieren mit anderen Einrichtungen im Sozialraum. Hierbei ist es wichtig, gemeinsame Schnittstellen zu den Jugendhilfediensten, den Beratungsstellen, Frühen Hilfen, der Kindertagespflege und auch der Grundschule im Blick zu haben. Der gemeinsame Austausch stärkt alle beteiligten Akteure und erweitert den professionellen pädagogischen Blick erheblich.

Betrachtet man die **Mitarbeiter*innen-Ebene** bezüglich der strukturellen Situationsanalyse, sind vor allem unterschiedliche Grundkompetenzen erforderlich.

Hierzu gehört

- Selbstreflexion.
- Fachkräfte sollten die Möglichkeit nutzen, interne Fachdiskussionen zu führen, externe Teamsupervision wahrzunehmen oder sollten durch externe Fachberatungen unterstützt werden.
- Fachwissen: Es sollte ein eigener Wunsch nach Wissensvertiefung vorhanden sein. Fachkräfte benötigen regelmäßige externe und vertiefende Fortbildungen zu Themen wie Kinderrechte, Partizipation und kindliche Sexualität sowie Basiswissen zu sexualisierter Gewalt.
- Die Positionspapiere zu Kindeswohl und Kinderrecht, Partizipation, kindlicher Sexualität und der Umgang mit diesen Themen sollten jedem Teammitglied bekannt sein.

Präventive Strukturen sind besonders auch im Bereich der Personaleinstellung und der **Personalführung** zu etablieren. Präventionsarbeit zieht sich hierbei durch alle Bereiche: Einstellungsvoraussetzungen, Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche, Personalauswahl, Einarbeitung, Probezeit und Mitarbeitendengespräche. Prävention gegen Übergriffe sollte als Teil der Organisationsentwicklung verstanden werden.

Hierzu gehört die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) des Personals. Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet Verurteilungen wegen einschlägiger Vorstrafen, z. B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Doch auch eine noch so gründliche Vorarbeit in der Personalauswahl wird nicht ausnahmslos verhindern können, dass es zu übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden kommen kann, denn übergriffige Strategien sind häufig sehr subtil. Die genannten Präventionsaspekte innerhalb der Personalführung dienen daher wesentlich der einrichtungsinternen Sensibilisierung für die Thematik und der Abschreckung von potenziell übergriffigen Bewerber*innen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist eine Einstellungsvoraussetzung. Das erhöht die Hemmschwelle für Personen des beschriebenen Personenkreises, sich zu bewerben. Im Ausschreibungstext wird darüber hinaus das Selbstverständnis der Einrichtungen bezüglich eines grenzachtenden Umgangs und einer gewaltfreien Erziehung, Betreuung und Beratung zum Ausdruck gebracht.

Weiterhin muss während des Vorstellungsgesprächs verdeutlicht werden, dass sich bereits innerhalb des Trägers FABIDO und all seiner Einrichtungen eingehend mit dem Thema des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes auseinandergesetzt wird und hier eine klare Positionierung zugunsten der Kinder erfolgt ist.

So sind alle Bewerber*innen hinreichend über die Haltung und Arbeitsweisen des Trägers informiert. Alle Bewerber*innen erkennen, dass jede FABIDO-Einrichtung klar positioniert ist und sich kein Raum für übergriffiges Verhalten bietet.

In der Einarbeitungsphase sollten das Schutzkonzept mit den Inhalten und Standards der Institution, Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz, Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen sowie Informationen zu Leitungs- und Mitarbeiteraufgaben zur Verfügung gestellt und reflektiert werden.

Je eindrücklicher Haltungen und Arbeitsweisen vermittelt werden, desto klarer sind die Strukturen, die maßgeblich für den Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinderstuben sind.

(Passek, J., S.24-30, 2019, LVR; Quelle: www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf) [Abgerufen am: 14.09.2021]

Um ein Kinderschutzkonzept mit dem Team zu entwickeln, ist es wichtig, die folgenden Punkte gemeinsam mit dem Team zu erarbeiten. Hierbei sind die Kinderrechte der Grundsatz, auf dem alles Weitere aufbaut. Dafür müssen alle Beteiligten Wissen über Rechte und Erfahrung mit den Rechten der Kinder haben.

Kinder, Eltern und MA der Einrichtung sind weitestgehend an der Erarbeitung eines Schutzkonzepts zu beteiligen.

4.3 Kinderrechte

Kinder haben Rechte und brauchen Erwachsene für deren Wahrnehmung oder Realisierung. Fachkräfte der Kindertagesbetreuung müssen Kinder über ihre Rechte informieren und sie bei der Verwirklichung unterstützen. Alle Kinder müssen ihre Rechte kennen und brauchen Erwachsene, die diese entwicklungsgerecht aufarbeiten und geeignete Methoden der Teilhabe entwickeln.

Darüber hinaus müssen Kinderrechte auch für alle Familien und weitere Personen der Einrichtung transparent und präsent sein.

*Alle Mitarbeiter*innen, Kinder und Familien sollten die Kinderrechte kennen. Parallel bietet es sich an, zu analysieren, wo sich genau das gerade erarbeitete Kinderrecht in der Kita wiederfindet. Die Grafik „Gebäude der Kinderrechte“ befindet sich in Kapitel D, S. 41*

(siehe Positionspapier „Kindeswohl und Kinderrechte“)

4.4 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist ein erster Schritt auf dem Weg zur Entwicklung des einrichtungsspezifischen institutionellen Schutzkonzeptes. Sie deckt auf, wo es „verletzliche“ Stellen in einer Einrichtung gibt. Das Ergebnis zeigt, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen erforderlich sind. Jede Einrichtung sollte hier ihren speziellen Blick auf Orte und Situationen werfen, die es in der Einrichtung und im Arbeitsalltag zu betrachten gibt. An dieser Stelle werden diese gemeinsam mit dem Team analysiert und schriftlich festgehalten.

Folgende Qualitätsfragen dienen der Risikoanalyse:

Qualitätsfragen:

- *Welche Personen besuchen unsere Kindertageseinrichtung?*
- *Welche haupt- oder nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind in unserer Kindertageseinrichtung tätig?*
- *Welche Räumlichkeiten gibt es bei uns noch und ist dort der stetige Kinderschutz gesichert?*
- *Wie einsehbar sind die Räumlichkeiten und welche Räumlichkeiten sind es?*
- *Wie bekannt ist uns, was in diesem Bereich stattfindet bzw. gespielt wird?*
- *Könnten Kinder in diesem Bereich übergreifendes Verhalten zeigen?*
- *Wann gibt es bei uns eine 1:1-Betreuung?*
- *Wie wird die Privatsphäre der Kinder geschützt?*
- *Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder Grenzüberschreitungen führen können?*
- *Wie werden Eltern über Aufgaben und anwesende Mitarbeiter*innen in der Einrichtung informiert?*
- *Wie transparent wird in unserer Einrichtung gearbeitet?*
- *Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder?*
- *Wie werden die Kommunikation und der Austausch unter den Mitarbeiter*innen und mit den Eltern gewährleistet? Werden die Kinder miteinbezogen?*
- *Was ist in dem Bereich „Kinderschutz“ in unserer Einrichtung gut geregelt?*
- *Sind in die Risikoanalyse alle Beteiligten der Einrichtung involviert, einschließlich ehrenamtliche Externe, Kinder und Eltern?*

4.5 Verhaltensampel

Als nächsten Schritt können Fachkräfte die sog. Verhaltensampel erarbeiten. Hier werden eigene Ideen von Verhaltensweisen gesammelt und den Kategorien zugeordnet. Wichtig ist hier, die Verhaltensweisen auch durch meldepflichtige Ereignisse laut § 47 (s. Anhang) zu ergänzen und für alle sichtbar dem roten Bereich zuzuordnen.

Nach gemeinsamem Sammeln, Zuordnen und Diskutieren wird das Ergebnis für alle verbindlich festgehalten. Hierbei ist es wichtig, die erarbeiteten Verhaltensbeispiele „kleinteilig“ im Team zu diskutieren und Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen zu treffen. Eine Ampel ist immer nur dann sinnvoll, wenn sie mit dem Team gemeinsam erstellt worden ist. Das folgende Schaubild zeigt ein Beispiel einer eigenen Erarbeitung.

Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt oder bestraft werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit.

Anspucken/Schütteln/Schlagen

Zwingen (z. B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)

Kind zum Schlafen zwingen (z. B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Einsperren • Diskriminieren • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren
Kinder bestrafen • Vorführen/bloßstellen • Bewusste Verletzungen der Aufsichtspflicht
Kindern keine Intimsphäre zugestehen (z. B. umziehen vor allen) • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen

Diese Verhalten ist pädagogische kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern.

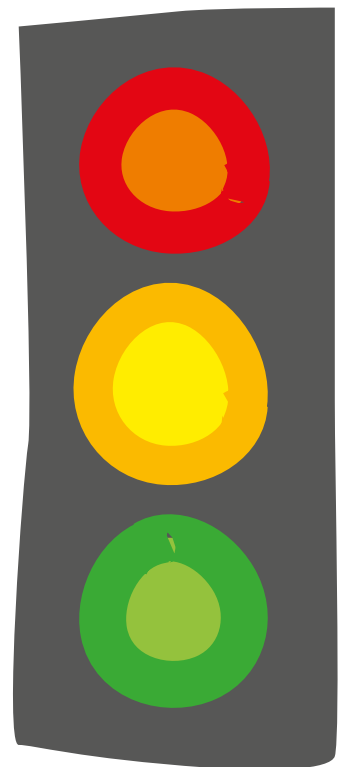
Nicht ausreden lassen • Negative Seiten eines Kindes hervorheben • Rumschreien
Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
Rumkommandieren • Eltern/Familie beleidigen • Kinder überfordern
Intimität des Toilettengangs nicht wahren • Sich immer nur mit den gleichen Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern • Kind auf den Schoß ziehen
Kind ohne Ankündigung den Mund/die Nase abputzen • Im Beisein des Kindes über das Kind oder über andere Kinder abwertend sprechen • Kind ignorieren

Dieses Verhalten ist pädagogischen richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. Kinder haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.

Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequenz sein • Kinder trösten und loben
Kinder in den Arm nehmen, wenn sie möchten • Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben • Grenzen aufzeigen • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege z. B.: Haarekämmen, Eincremen, Zähneputzen, etc.)
Massieren über der Kleidung • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen
Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören

(Vgl. auch Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Paritätischer S. 14, 2018)

Hinweis: Steht das Schutzkonzept, empfiehlt es sich, diese Ampel auch mit Kindern zu erarbeiten.



4.6 Verhaltenskodex FABIDO

Der Verhaltenskodex ist Ausdruck der moralischen und fachlichen Grundhaltung einer Einrichtung. Er bietet ein hohes Maß an Prävention gegen Machtmissbrauch bei (sexuellen) Übergriffen an Kindern der Einrichtung. Der Verhaltenskodex gibt den Beschäftigten Sicherheit und bietet Orientierung im Miteinander. Hier werden fachlich angemessene Verhaltensweisen festgeschrieben.

Als Mitarbeiter*in der Kindertageseinrichtung

- schütze ich die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch von Erwachsenen,
- beachte ich die Bedürfnisse der Kinder und nehme dabei meine persönlichen Wünsche und Ziele zurück,
- trete ich allen Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen respektvoll und wertschätzend gegenüber,
- reagiere ich sensibel auf diskriminierende rassistische, sexistische und ausgrenzende Äußerungen und Verhaltensweisen und nehme aktiv dagegen Stellung,
- unterstütze ich die Kinder in ihrer Entwicklung und biete Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein, ihre Entscheidungsfähigkeit und Selbstbestimmung zu entfalten,
- nehme ich verantwortungsbewusst meine Aufgabe wahr, dabei ist mir meine Macht als erwachsene Person bewusst,
- achte ich die kindliche Sexualität, die Intimsphäre und das Schamgefühl der Kinder und nehme die individuellen Grenzempfindungen ernst,
- ermutige ich die Kinder, sich an Erwachsene zu wenden, denen sie vertrauen, um ihnen Dinge und Situationen zu erzählen, die sie bedrücken oder wo sie sich bedrängt fühlen,
- nehme ich Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern und anderen Erwachsenen ernst,
- spreche ich alle Personen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima im Team zu schaffen und zu erhalten,
- achte ich den Verhaltenskodex gewissenhaft, um die mir anvertrauten Kinder zu beschützen.

4.7 Beschwerdeverfahren

Schutz vor Übergriffen kann nur da wirksam sein, wo Kinder die Verletzungen ihrer persönlichen Grenzen als Alarmsignale wahrnehmen und dieses Verhalten als „nicht in Ordnung“ einschätzen können. Dafür brauchen sie die Erfahrung, dass ihre Grenzen von anderen geachtet werden. Nur so können sie ein Gefühl für die eigenen Grenzen und deren Berechtigung entwickeln. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigene persönliche Grenze hat, kann diese auch nach außen deutlich machen.

(vgl. Schubert-Suffrian / Michael Regner, Beschwerdeverfahren für Kinder, 2014, S. 4-5, 9)

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz gibt vor, den Kindern in Kindertageseinrichtungen neben einem Beteiligungsrecht auch ein Beschwerderecht einzuräumen (vgl. § 45 Abs 2 Satz 3 SGB VIII in Kapitel V; vgl. Schubert-Suffrian / Michael Regner, Beschwerdeverfahren für Kinder, 2014).

Dort heißt es: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Sich beschweren dürfen ist ein Kinderrecht!

(Vgl. § 45 Abs 2 Satz 3 SGB VIII in Kapitel V)

Drei wichtige Säulen in der Umsetzung für jede Kindertageseinrichtung sind Partizipation, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und der aktive Kinderschutz.

- **Partizipation:** Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, beteiligt werden. Dieses prinzipielle Recht ist in Artikel 12 der UN-Kindercharta sowie § 8 SGB VIII verankert. Zur frühen **Demokratiebildung** ist Partizipation im pädagogischen Konzept der Einrichtung unverzichtbar. Die Kinder lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sich für ihre Interessen einzusetzen.

(Vgl. <https://www.kinderrechtskonvention.info/beruecksichtigung-der-meinung-des-kindes-3518/>) [Abgerufen am: 13.09.2021]

- **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft:** Eltern tragen die vorrangige Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und ergänzen die Förderung der Kinder. Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren für Kinder setzt somit die **Beteiligung von Eltern** voraus. Gemäß § 22a SGB VIII sind Kitas verpflichtet, zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie am Kita-Geschehen zu beteiligen. Dazu gehört, dass Eltern sich stellvertretend für ihre Kinder beschweren können.

(Vgl. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/22a.html#:~:text=%C2%A7%2022a%20SGB%20VIII%20F%C3%B6rderung%20in%20Tageseinrichtungen%20%281%29,ihren%20Einrichtungen%20durch%20geeignete%20Ma%C3%9Fnahmen%20sicherstellen%20und%20weiterentwickeln>) [Abgerufen am: 13.09.2021]

- **Kinderschutz:** Mit dem erklärten Ziel, den aktiven Kinderschutz zu verbessern, gibt es seit Anfang 2012 das Bundeskinderschutzgesetz. Demnach erhalten die Einrichtungen nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn unter anderem gewährleistet ist, dass zur **Sicherung der Rechte von Kindern** „in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“. Dies ist in § 45 SGB VIII festgeschrieben.

(Vgl. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html>) [Abgerufen am: 13.09.2021]

Der Zusammenhang zwischen Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten und dem Kinderschutz zeigt, dass Kinder für ihre Entwicklung ein sicheres Umfeld brauchen, in dem ihre Bedürfnisse wahr- und ernst genommen werden. Die Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten erleichtert es Kindern, ihre Bedürfnisse immer wieder als grundsätzlich berechtigt wahrzunehmen und erlebte Grenzverletzungen sichtbar zu machen. Die Entwicklung und kontinuierliche Umsetzung eines Beschwerdeverfahrens für Kinder der Einrichtung ist daher ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und Teil eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes. Diese Demokratieerfahrungen leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass Kinder auch langfristig gewaltfreie Lösungen als machbar einschätzen.

Der Duden definiert eine Beschwerde als „Klage, mit der man sich [an höherer Stelle] über jemanden/etwas beschwert“.

(Vgl. https://www.kitawerk.de/fileadmin/user_upload/newsmeldungen/2015/Doku_Beschwerdemanagement_web.pdf) [Abgerufen am: 13.09.2021]

Und somit steckt hinter jeder Beschwerde ein unbefriedigtes Bedürfnis!

(Vgl. <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/beschwerde>) [Abgerufen am: 13.09.2021]

Kinder erleben, dass ihre Äußerungen von Kindern und Erwachsenen nicht ernst genommen werden oder über ihre Bedürfnisse hinweggegangen wird. Hier werden zwei Formen von Beschwerden unterschieden: Verhinderungsbeschwerden mit dem Ziel, das Verhalten eines anderen Kindes oder Erwachsenen zu stoppen („Hör auf damit. Du überschreitest meine Grenze!“) und Ermöglichungsbeschwerden, die etwas Neues erreichen wollen, wie z. B. eine gerechtere Verteilung, mehr Selbstbestimmung oder eine veränderte Regel.

(vgl. Schubert-Suffrian / Michael Regner, *Beschwerdeverfahren für Kinder*, 2014, S. 7-8)

Ein Beschwerdeverfahren zu implementieren bedeutet, die Anliegen der Kinder ernst zu nehmen und es im Team als durchgängige Entwicklungschance zu begreifen, die pädagogische Arbeit stets aufs Neue an den Bedürfnissen der Kinder auszurichten. Beschwerden werden als konstruktive und erwünschte Kritik in der Kita verstanden, die die Sensibilität der Fachkräfte für die Sichtweisen und Äußerungen der Kinder erhöhen.

Allerdings braucht es Zeit, ein Beschwerdeverfahren zu implementieren.

*(Vgl. https://www.kitawerk.de/fileadmin/user_upload/newsmeldungen/2015/Doku_Beschwerdemanagement_web.pdf)
[Abgerufen am: 13.09.2021]*

Der Umgang mit Beschwerden lässt sich in vier Schritte gliedern:

1. Aufnehmen der Beschwerden

Pädagogische Fachkräfte nehmen sensibel wahr und unterstützen die Kinder dabei, ihre Beschwerden zu äußern und zu konkretisieren. „Ich komme nie dran.“ „Die gucken immer auf Toilette.“ Kinder haben vielfältige Ausdrucksweisen, um ihre Beschwerden mitzuteilen. Kinder zeigen schon von Geburt an Verhalten, die auf eine Beschwerde hinweisen. Die Fachkräfte nehmen verbale und nonverbale Signale, wie z. B. Verweigern, Verstecken, Zurückziehen, Kopfwegdrehen oder Hauen, als Beschwerde wahr und begeben sich gemeinsam auf die Suche nach dem, was hinter der Beschwerde steckt. Wenn nicht direkt eine Lösung gefunden werden kann, ist es notwendig die Beschwerden der Kinder festzuhalten und, nach Rücksprache mit dem Kind, sichtbar zu machen, z. B. mittels Beschwerdewänden, offenen Beschwerdekästen oder Beschwerdebüchern, ggf. mit Hilfe von Fotos oder Symbolen. So wird für alle deutlich, wessen Anliegen aushängt. Für die Kinder ist es wichtig, dass alle Beschwerden, die dort hängen, bearbeitet werden. Dabei geht es nicht primär um die Lösung. Entscheidend ist, dass das Anliegen jedes Kindes gesehen und gemeinsam und verlässlich an einer Lösung gearbeitet wird.

*(Vgl. https://www.kitawerk.de/fileadmin/user_upload/newsmeldungen/2015/Doku_Beschwerdemanagement_web.pdf)
[Abgerufen am: 13.09.2021]*

2. Bearbeiten der Beschwerden

Beschwerden, die das Verhalten anderer Kinder betreffen, können oft direkt in der konkreten Situation mit den Kindern bearbeitet werden. Die Fachkraft nimmt eine moderierende Rolle ein.

Beschwerden über Angebote, Ressourcen, Regeln oder Strukturen auf Gruppenebene können mit der Kindergruppe oder den betroffenen Kindern und den zuständigen Fachkräften geklärt werden.

Beschwerden, deren Ursachen die gesamte Kita betreffen, wie zum Beispiel die Essenssituation, die Regelungen bei der Bekleidung oder der Pflege von Kindern, müssen auf der Ebene des Gesamtteams, zum Teil unter Einbeziehung von Eltern und Träger, besprochen und verlässlich geregelt werden.

Beschwerden, die das Verhalten oder Entscheidungen von einzelnen Erwachsenen betreffen, brauchen einen individuell zu klärenden Rahmen (Schutzkonzept).

(Vgl. Regner, Michael & Schubert-Suffrian, 2018, S. 131)

3. Rückversicherung und Reflexion des Prozesses

Ob eine Beschwerde erfolgreich bearbeitet wurde, hängt letztlich von der Beurteilung des Beschwerdeführers ab. Das jeweilige Kind entscheidet, ob die Situation geklärt ist und das Bild oder Symbol z. B. von der Beschwerdewand abgenommen werden kann. Neben der Rückversicherung bietet dieser Schritt die Möglichkeit, noch einmal gemeinsam mit den Kindern einen

bewussten Blick auf den Prozess zu richten. „Was war der Ausgangspunkt? Welche Wege sind wir gegangen? Wie können wir beim nächsten Mal vorgehen?“ Die Reflexion ermöglicht es den Kindern, den unmittelbaren Sinnzusammenhang zwischen ihrer Beschwerde, dem Prozess der Bearbeitung und der Problemlösung noch einmal selbst herzustellen, was ein entscheidender Moment für die Persönlichkeits- und die Demokratiebildung ist.

(Vgl. Regner, Michael & Schubert-Suffrian, 2018, S. 131-132)

4. Beschwerden über pädagogische Fachkräfte

Auch wenn pädagogische Fachkräfte das nicht beabsichtigen, kann es vorkommen, dass sie die Grenzen eines Kindes verletzen oder es beschämen. Insofern gehört zur Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens in der Einrichtung immer auch die Bereitschaft aller Teammitglieder, selbst unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu klären. Hier ist es wichtig, Kritik und Beschwerden von Kindern über das Verhalten der Erwachsenen zuzulassen und selbstkritisch sein Verhalten zu reflektieren. Bereit zu sein, das eigene Verhalten zu verändern, ist die Voraussetzung für ein gelungenes Beschwerdemanagement.

Wenn es sich beim Beschwerdeanlass nicht um einen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form von Gewalt handelt, sondern um eine unabsichtliche Grenzverletzung, geht es darum, zunächst auf der Team- und Leitungsebene nach Lösungen zu suchen, um einerseits die Interessen der Kinder im Blick zu behalten und andererseits dem Kollegen bzw. der Kollegin ohne Gesichtverlust eine Chance zur Verhaltensänderung zu ermöglichen. Die Verhaltensampel dient aufgrund der gemeinsamen Erarbeitung im Team als Grundlage für diese Gespräche.

Qualitätsfragen zur Teamreflexion: Beschwerden erwünscht.

- *Was sind Beschwerden?*
- *Welche Beschwerden kennen wir aus der Praxis und wie sind wir damit umgegangen?*
- *Wie können sich bei uns Kinder „beschweren“?*
- *Welche verbalen und nonverbalen Signale geben uns Kinder, um Beschwerden auszudrücken?*
- *Welche Signale senden unsere U3-Kinder, Kinder mit Herausforderungen oder Kinder, die ihre Beschwerden nicht verbal äußern können?*
- *Was brauchen Kinder, um zu lernen, sich zu „beschweren“ und auch Wünsche zu äußern?*
- *Welche Materialien für Beschwerden bieten wir den Kindern an?*
- *Wie fühle ich mich als Fachkraft, wenn ein Kind sich über mich beschwert?*
- *Warum sind Beschwerden für unsere Kinder so wichtig, dass sie im SGB VIII verankert werden?*
- *Nach welcher Struktur bzw. welchem Verfahren werden bei uns die Beschwerden der Kinder bearbeitet?*
- *Sind die Kinder über das Beschwerdeverfahren informiert?*
- *Was brauchen wir als Team, um Beschwerden gut zu bearbeiten?*
- *Ist das Verfahren auch für Eltern und Familien transparent?*
- *Haben wir ein transparentes Beschwerdesystem auch für Eltern?*
- *Gibt es ein transparentes Beschwerdesystem für Mitarbeiter*innen?*

(Vgl. Positionspapier „Zusammenarbeit mit Beschäftigten“)

Die unterschiedlichen Haltungen zu den Beschwerden im Team sind ausgetauscht und die Kolleg*innen haben sich auf Beschwerderechte der Kinder verständigt und die Kinder sind über ihre Beschwerderechte und die Möglichkeiten, sich zu beschweren, informiert. Ein verlässliches Verfahren zur Aufnahme von Beschwerden wird gemeinsam mit den Kindern entwickelt und eingeführt und für sie und ihre Familien transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Damit Präventionsarbeit gelingen kann, müssen Eltern hinreichend beteiligt werden.

Grundvoraussetzung ist es, die Eltern in die relevanten und grundlegenden Themen einzubeziehen. Es ist wichtig, dass die Fachkräfte die Anliegen der Eltern ernst nehmen und im Rahmen der Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe mit ihnen auf die Beschwerde schauen. Gerade Eltern von U3-Kindern formulieren die Beschwerde für ihr Kind, wenn sie unsicher sind, ob das Anliegen des Kindes wahrgenommen wird (z. B.: „Was mag mein Kind besonders gerne oder was mag es nicht?“). Eine offene Haltung der Fachkräfte in der Situation und eine fragende und verstehende Kommunikation bilden die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Familien. Die Eltern sollten dabei die Möglichkeit haben, für ihr Anliegen eine Fachkraft ihres Vertrauens auszuwählen.

Elternveranstaltungen mit besonderen Themen und Schwerpunkten sollten einen festen Platz in der Jahresplanung bekommen und können den Blick in eine gemeinsame Richtung unterstützen.

Themen sollten u. a. sein:

- Kinderrechte
- Partizipation
- Kindliche Sexualität
- Interkulturelle Perspektiven
- Adulismus

4.8 Kommunikation mit Eltern

In FABIDO-Tageseinrichtungen und Kinderstuben begegnen sich die Eltern und Fachkräfte offen, vertrauensvoll und partnerschaftlich und stehen im steten Dialog miteinander. Wir tragen gemeinsame Verantwortung für das Wohl, die Erziehung und Bildung der Kinder. Wir verstehen Eltern als Experten für ihre Kinder.

(Vgl. Positionspapier: Erziehungspartnerschaften)

4.9 Positionspapiere

FABIDO positioniert sich zu allen konzeptionellen Grundsätzen und Bildungsbereichen. Hierfür wurden die sogenannten „Positionspapiere“ entwickelt. Sie sind ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Trägers. Sie umfassen den Qualitätsstandard für alle wesentlichen Bildungsbereiche. Die Positionspapiere haben dieselbe gemeinsame Struktur und umfassen maximal zwei DIN A4-Seiten und werden für die trägerinterne konzeptionelle Weiterentwicklung genutzt:

Der pädagogische Grundsatz und das daraus resultierende Agieren der pädagogischen Fachkraft. Das Positionspapier beinhaltet immer: Die Ziele, den theoretische Hintergrund, Qualitätsmerkmale, Qualitätsfragen und Hilfen zur Umsetzung.

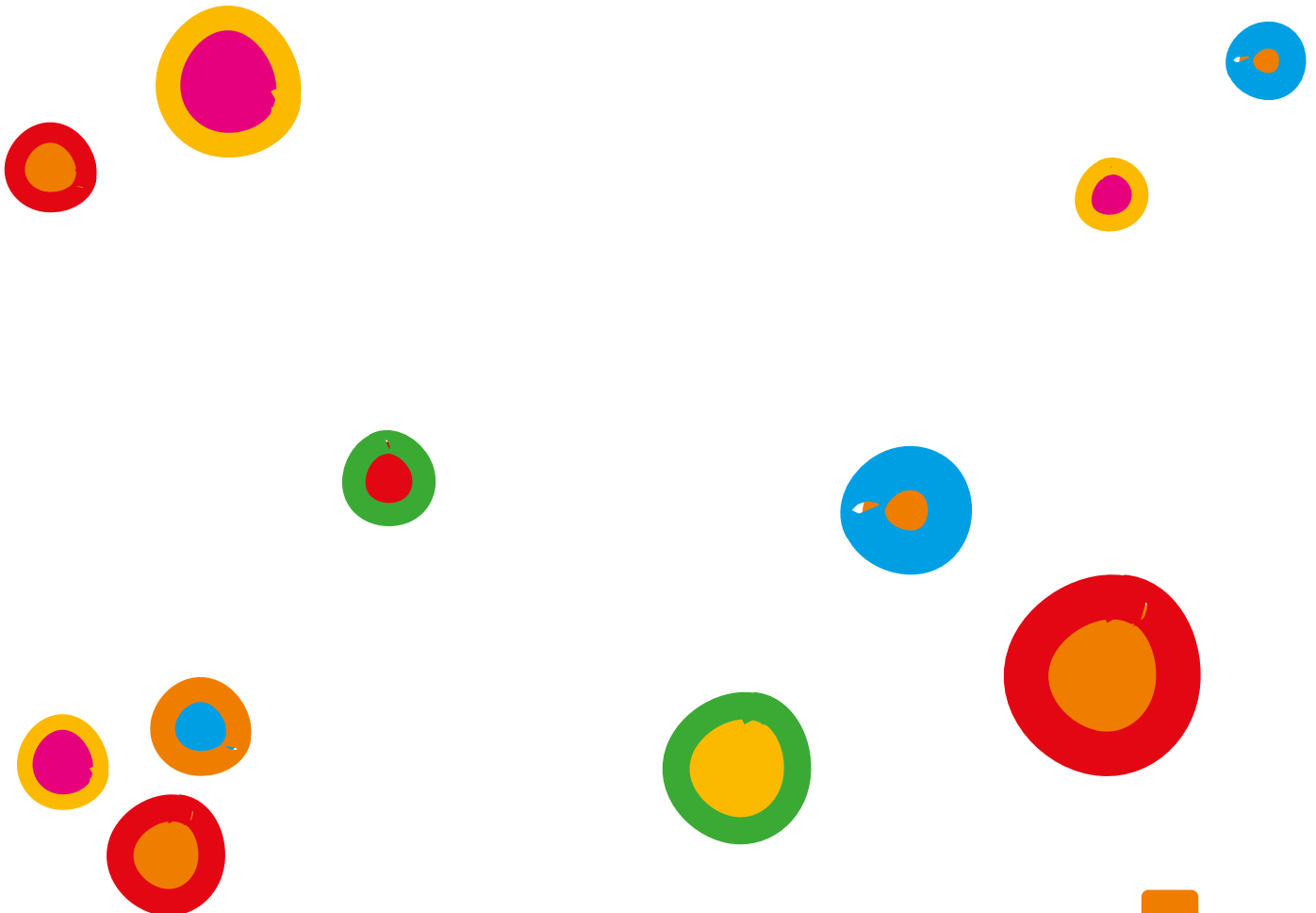
Auf dieser Grundlage können Teams, z. B. auf Konzeptionstagen, ihre Arbeit überprüfen und ihre eigene konzeptionelle Arbeit weiterentwickeln.

- Kindeswohl und Kinderrecht
- Kindliche Sexualität
- Zusammenarbeit mit Beschäftigten
- Partizipation
- Alltagsintegrierte systematische Sprachbildung
- Vielfalt, Toleranz und Demokratie
- Inklusion
- Mediale Bildung
- Religion und Ethik
- ...






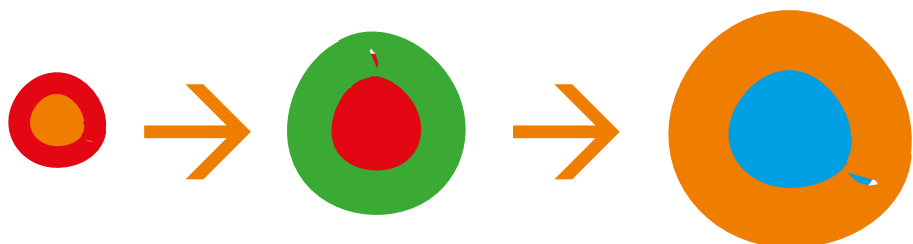
 **FABIDO** (be-)schützt!

Intervention

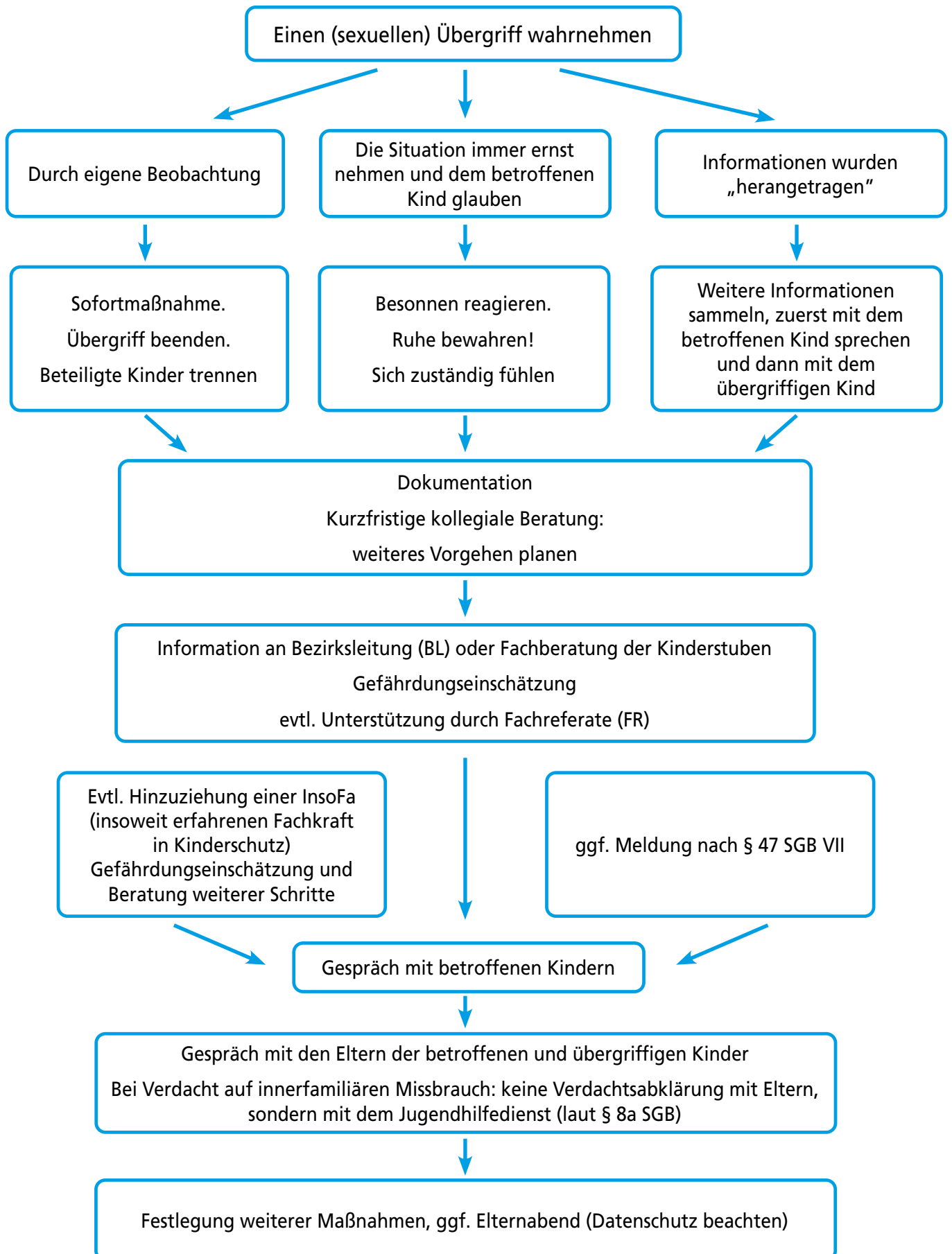


5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen

Übergriffe: Kind – Kind	Übergriffe: Fachkraft – Kind	Übergriffe: Außerhalb der Institutionen-Kind (z. B. Familien, Nachbarschaft, Freundeskreis, ...)
<p>Beispiel:</p> <p>Wenn ein Kind andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet, zwingt oder besticht</p>	<p>Beispiel:</p> <p>Das Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor den anderen Kindern der Gruppe, z. B. negative Kommentare über die Familie des Kindes oder herabwürdigender Erziehungsstil nach Einnässen</p>	<p>Beispiel:</p> <p>Androhungen von Gewalt und/oder Erpressungen. „Wenn du nicht lieb bist, dann ...“</p>
<p>Kommunikations- und Handlungsschritte</p>	<p>Kommunikations- und Handlungsschritte</p>	<p>Kommunikations- und Handlungsschritte</p>
		
<p>Verfahrensbeschreibung bei FABIDO Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können s. Anhang/Handbuch</p> <p>ggf. Siehe „Kinderschutz- Basisordner“ (JA) Verfahren im Kinderschutz Arbeitshilfe für die Praxis</p>	<p>Verfahrensbeschreibung bei FABIDO Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können s. Anhang/Handbuch</p> <p>ggf. Siehe „Kinderschutz- Basisordner“ (JA) Verfahren im Kinderschutz Arbeitshilfe für die Praxis</p>	<p>Siehe „Kinderschutz- Basisordner“ (JA) Verfahren im Kinderschutz Arbeitshilfe für die Praxis</p> <p>Nur wenn sich der Vorfall massiv auf das Wohl der Kinder innerhalb der Einrichtung auswirkt oder den Betrieb gefährdet, ist dieses nach § 47 zu melden.</p>

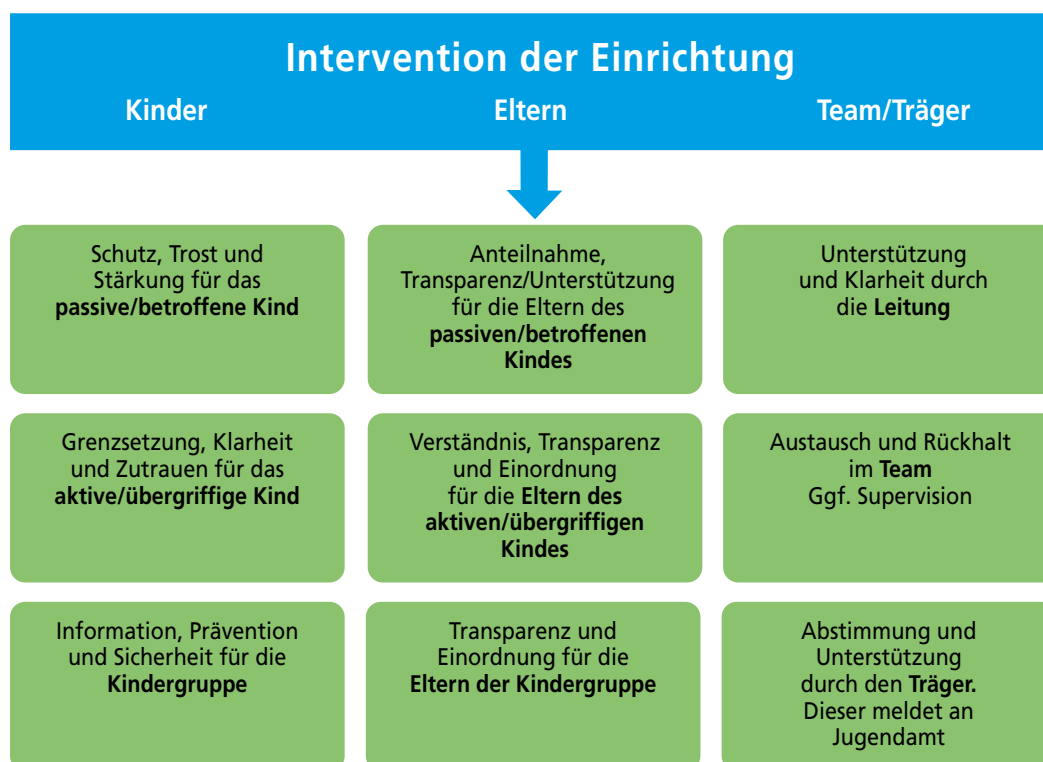


5.1 Verfahrensablauf bei Übergriffen unter Kindern



Wird eine **körperliche/sexuelle Handlung** zwischen Kindern beobachtet oder wird über diese berichtet, muss zunächst geklärt werden: **Was sehe ich und wie reagiere ich?** Um diese Frage beantworten zu können, braucht es ein grundlegendes Basiswissen der kindlichen psychosexuellen Entwicklung. Sollte im Klärungsprozess deutlich werden, dass es um kindgerechte körperliche/sexuelle Handlungen geht, hat die Einrichtung verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren. Im pädagogischen Konzept der Einrichtung sollten Haltung und Arbeitsweisen diesbezüglich näher beschrieben sein. Auch sollte ein stetiger pädagogischer Austausch stattfinden, um Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern zu erhalten.

Zunächst sollte eine Unterscheidung körperlicher/sexueller Handlungen zwischen Kindern grundsätzlich in „unbedenklich“ und „übergriffig“ vorgenommen werden. Durch eine vorurteilsbewusste und fachlich fundierte Analyse gelingt es besser, diese emotionale Thematik zu versachlichen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Fachkräfte im täglichen Praxishandeln eine klare Abgrenzung vornehmen, wenn sie Kenntnis über körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern erlangen (Freund 2016: o. S). Zeigt sich im Klärungsprozess allerdings, dass es sich um einen körperlichen/sexuellen **Übergriff** unter Kindern handelt, ist unbedingt sofort pädagogisch einzugreifen.



(LVR-Landesjugendamt Rheinland; Handreichung Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung; 2019 S 50 Angelehnt an AWO-shukura Quelle: www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf) [Abgerufen am: 14.09.2021]

Zuwendung für das **passive/betroffene Kind**

Zunächst sollte das **passive/betroffene** Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit erhalten. Besonders wenn Impulse wie Wut, Ärger, Erschütterung oder Unverständnis spürbar sind, sollten Fachkräfte zunächst ruhig bleiben und sich dem passiven/betroffenen Kind allein in einem Gespräch widmen. Das passive/betroffene Kind sollte die Möglichkeit bekommen, in Ruhe mit der Person seines Vertrauens zu sprechen. Ein gemeinsames Gespräch mit den be-

teiligten Kindern ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend. Es geht zunächst primär um den Schutz des passiven/betroffenen Kindes und nicht um Klärung der Situation.

Keinesfalls sollte die Botschaft „Dazu gehören immer zwei!“ transportiert werden, wie es vielleicht bei Konflikten bzw. Streitschlichtungen der Fall ist. Hier benötigt das Kind unbedingt eine parteiliche Haltung der Fachkraft, da körperliche/sexuelle Übergriffe nicht auf Augenhöhe stattfinden und das passive/betroffene Kind immer unterlegen ist. Daher sollte zunächst das passive/betroffene Kind die uneingeschränkte Unterstützung seiner Vertrauensperson bekommen. Sie kann deutlich machen, dass dem Kind geglaubt wird, es keine Schuld an den Übergriffen hat, es ein Recht auf Schutz und Wahrung seiner Grenzen hat und dass das aktive/übergriffige Kind sich falsch verhalten hat. Es muss verdeutlicht werden, dass die Vertrauensperson dafür sorgen wird, dass sich diese Situation nicht wiederholt. Durch die Vermittlung dieser Sicherheit und den Schutz vor weiteren Übergriffen kann die Ohnmachtserfahrung des passiven/betroffenen Kindes langsam nachlassen, da das aktive/übergriffige Kind nicht länger als übermächtig erlebt wird.

Botschaften, die passiven/betroffenen Kinder helfen (vgl. AWO Shukura 2014):

- *Ich glaube dir.*
- *Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.*
- *Du darfst „schlechte Geheimnisse“ weiter erzählen.*
- *Der Übergriff war falsch.*
- *Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast. Ich helfe dir.*
- *Alle deine Gefühle sind in Ordnung.*

Zuwendung für das aktive/übergriffige Kind

Mit der Haltung der deutlichen Grenzsetzung sollte dann das Gespräch mit dem **aktiven/übergriffigen** Kind im Anschluss stattfinden. Das übergriffige Verhalten des Kindes muss deutlich bewertet und strikt verboten werden, ohne dabei das Kind selbst abzulehnen.

Deutlich werden muss, dass sein Verhalten negativ bewertet wird, nicht das Kind selbst! Auch bei dem aktiven/übergriffigen Kind spielen Scham und die Angst vor gravierenden Konsequenzen eine große Rolle, auch sein Schutz vor negativen Entwicklungen und Ausgrenzung muss sichergestellt werden. Meist ist das übergriffige Kind selbst auch Opfer von (sexueller) Gewalt. Auch diese Kinder brauchen (professionelle) Unterstützung, um nicht in eine Täterstruktur hineinzuwachsen.

Wichtig ist, dass die Verletzungen und Kränkungen des passiven/betroffenen Kindes nicht infrage gestellt werden. Um sein Verhalten ändern zu können, braucht das aktive/übergriffige Kind eine **hinreichende Unterstützung durch eine Fachkraft**, die klar in ihrem Verhalten ist, keinen Raum für Zweifel lässt und deutliche Grenzen setzt. So bekommt das aktive/übergriffige Kind die Möglichkeit, sich von seinem Verhalten zu distanzieren und seine sozialen Interaktionen zu verändern. Gelingt es dem aktiven/übergriffigen Kind, sich an die vereinbarten Maßnahmen über einen festgelegten Zeitraum zu halten, sollten dessen Anstrengungen von den Fachkräften anerkannt werden. Erfolgt diese konsequente pädagogische Haltung nicht, kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhaltensmuster erlernt wird (vgl. AJS 2018).

Maßnahmen ...

- *dienen dem Schutz passiver/betroffener Kinder und zielen bei dem aktiven/übergriffigen Kind auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und – im Idealfall – durch Einsicht ab.*
- *schränken das aktiv/übergriffige Kind ein – nicht das passiv/betroffene Kind, z. B. ist ein begleiteter Toilettengang zum Schutz wenig hilfreich.*
- *sind nicht gegen das aktiv/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung.*
- *werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint.*
- *müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden.*
- *brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team.*
- *müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen.*
- *werden allein von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von Eltern oder passiven/betroffenen Kindern.*

Es geht darum, die eigenen Aufgaben und Kompetenzen klar benennen zu können und die eigenen Grenzen der Fachlichkeit nicht aus dem Blickfeld zu verlieren. Der pädagogische Umgang mit Übergriffen erfordert keine therapeutische Aufarbeitung mit dem passiven/betroffenen Kind, keine psychologische Analyse der Ursachen für das Verhalten des aktiven/übergriffigen Kindes. Auch ist eine grundsätzliche therapeutische Begleitung der Kinder nicht die Aufgabe der Fachkräfte.

Vielmehr geht es darum, körperliche/sexuelle Übergriffe von körperlichen/sexuellen Aktivitäten bestmöglich zu unterscheiden und Kinder im pädagogischen Alltag vor körperlichen/sexuellen Übergriffen zu bewahren. Hier geht es um eine gelingende pädagogische Prävention und Intervention. Letztere bedarf wirksamer Maßnahmen, die gemeinsam für das aktive/übergriffige Kind erarbeitet und durchgeführt werden müssen. Das Ziel sollte es sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich die am Übergriff beteiligten Kinder wieder angstfrei begegnen können und ein Gefühl der Sicherheit erleben, sodass möglichst keine dauerhafte Trennung der Kinder erfolgen muss (vgl. Freund 2016).

Die Arbeit mit übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss primär für sie selbst geleistet werden und nicht alleine, um die Betroffenen zu schützen. Auch sie haben Anrecht auf Hilfe. Die Trennung von Tat und Person ist unverzichtbar. Das Verhalten ablehnen, nicht das Kind als Person.

Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe

Einen Beitrag hierzu kann auch das **ehrliche und offene Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe** sein. Egal ob sie einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen Kindern darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung und Verunsicherung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Eltern wahrnehmen, auch sie brauchen eine Klärung der Situation. Daher ist es hilfreich, über die Geschehnisse altersangemessen zu sprechen. Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass körperliche/sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird. Weiterhin können den Kindern die vereinbarten Maßnahmen erklärt werden (AWO Shukura 2014). In jedem Fall sollten die Maßnahmen erläutert werden, die sich auf die ganze Gruppe auswirken. Innerhalb des Gespräches können die Kinder lernen, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen, und dass dies kein Petzen ist. Weiterhin kann ein offenes Gespräch dazu führen, dass andere passive/betrof-

fene Kinder sich nach langem Schweigen anvertrauen und über ihre Erlebnisse sprechen. Sollte das passive/betroffene Kind nicht damit einverstanden sein, dass über den Vorfall in der Gruppe gesprochen wird, kann dennoch gemeinsam über Regeln bezüglich Berührungen, Nacktsein und Schmusespielen gesprochen werden, je nachdem, wie dies im pädagogischen Konzept zum Thema körperliche/sexuelle Bildung verankert ist.

Übergriffige Kinder und Jugendliche benötigen

- *Unterstützung im Umgang mit Nähe,*
- *Unterstützung, Wahrnehmung und Achtung eigener und fremder (körperlicher) Grenzen,*
- *Beachtung und Stärkung,*
- *Respekt vor und Wiederherstellung von Würde,*
- *korrigierende Erfahrungen in Beziehungen.*

Umgang mit Emotionen

- *Training der Gefühlswahrnehmung,*
- *Gefühle als Schlüssel für erfüllte oder unerfüllte Bedürfnisse erkennen lernen,*
- *Kommunikationsfähigkeit,*
- *Kontakt- und Konfliktfähigkeit.*

Steuerung des Prozesses durch die Einrichtungsleitung und den Träger

Für das Gelingen des gesamten Prozesses ist es unbedingt erforderlich, die **Einrichtungsleitung und den Träger frühzeitig einzubeziehen**. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich und müssen entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die Einrichtungsleitung informiert den Träger und ggf. eine insoweit erfahrende Fachkraft zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte. Im Anschluss daran ist der Träger aufgefordert, das Landesjugendamt zu informieren. Hierdurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass auch körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden durch die Leitung unterstützt und begleitet wird. Die Leitung ist dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der durch den Übergriff stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Eine klare Haltung der Leitung braucht es sowohl den Mitarbeiter*innen als auch den Eltern gegenüber.

Einbeziehen der Eltern

Besonders hinsichtlich der **Zusammenarbeit mit den Eltern** braucht es nach einem Übergriff die Unterstützung der Leitung, da die Kommunikationsweisen der Eltern oft von hohen Emotionalitäten geprägt sind. Diese reagieren häufig stellvertretend für ihre Kinder und können mit Nachdruck und Lautstärke agieren. Auch kann es zu Drohungen, Abmeldung, Weitergabe an die Presse, Strafanzeigen etc. kommen. Ob gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Eltern sinnvoll sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Nur wenn sich Eltern gut informiert und in alle Handlungsschritte einbezogen fühlen, lassen sich auch solch große Herausforderungen meistern.

Die Eltern des passiven/betroffenen Kindes brauchen Anteilnahme und Verständnis, auch sollten sie wissen, in welcher Form die Information der anderen Kinder und deren Eltern erfolgt. Hilfreich kann auch die Vermittlung einer Beratungsstelle sein, sodass die Eltern in der

Verarbeitung des Vorfalls angemessen begleitet werden können. **Die Eltern eines aktiven/übergriffigen Kindes** sind häufig schockiert, wenn sie von solch einem Vorfall erfahren, und reagieren sehr unterschiedlich. Oft fühlen sie sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen oder schuldig für den Übergriff.

Auch wenn das Fehlverhalten des Kindes klar benannt werden muss, so benötigen die Eltern gleichermaßen Verständnis für ihre Reaktionen auf das Ereignis. Sobald Eltern spüren, dass die Mitarbeiter*innen sich für beide „Parteien“ stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, wird sich ihre Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft erhöhen.

Es kommt durchaus häufiger vor, dass **Fachkräfte erst im Nachhinein über Übergriffe informiert werden**, z. B. durch das passive/betroffene Kind selbst, durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet oder durch Eltern, deren Kinder zu Hause Vorfälle geschildert haben.

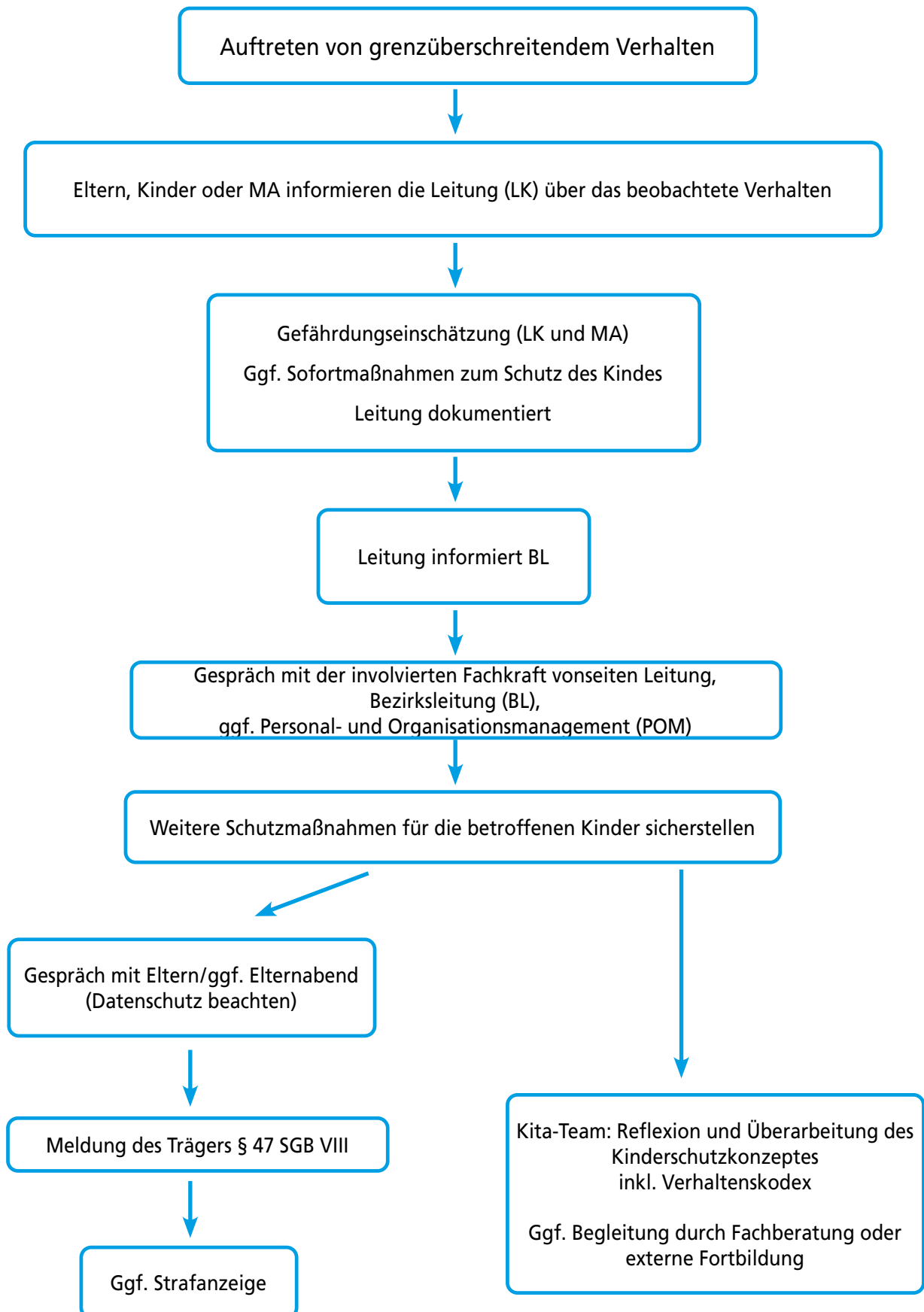
Auch in diesen Fällen sollte direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle zeitnah und in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger gehandelt werden.

Die erste Frage, die sich hier stellt, ist: „Was mache ich, wenn ich ein für mich grenzverletzendes Verhalten beobachte?“

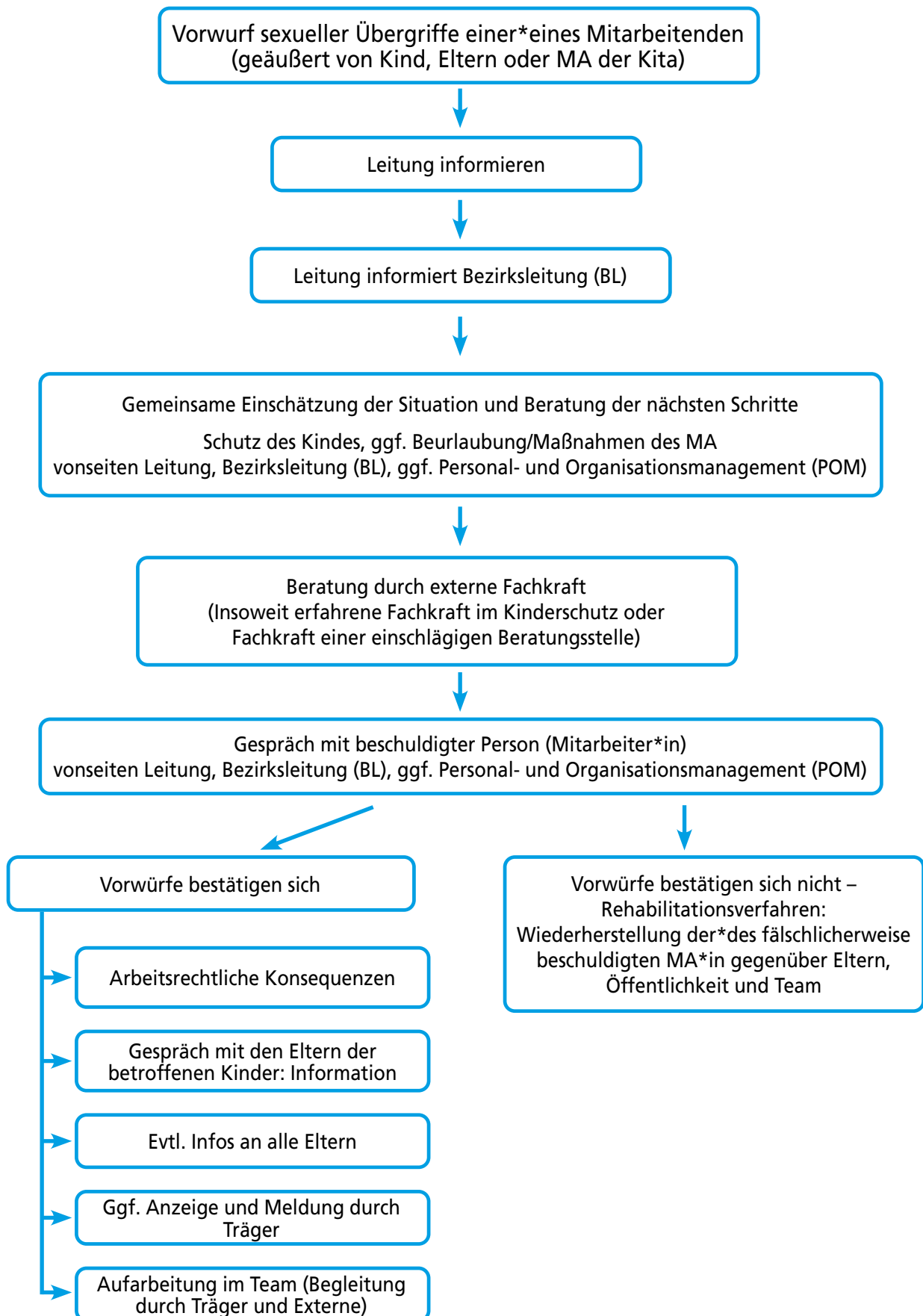
Mit der Erarbeitung des Kinderschutzkonzepts hat jede Einrichtung grenzverletzendes Verhalten definiert und festgelegt. Auch das Beschwerdeverfahren ist im Alltag konzeptionell verankert. „Wie beschwere ich mich über eine andere Fachkraft? Ist das schon Beschweren?“ „Naja, vielleicht geht es heute der Kollegin nicht so gut und deshalb schreit sie das Kind wieder an.“ Fehler dürfen passieren, nicht zu intervenieren nicht. Die Einrichtung hat sich mit der gemeinsamen Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes auf ein gemeinsames Verfahren geeinigt, das es umzusetzen gilt. Auf das gemeinsam erarbeitete Schutzkonzept wird hingewiesen.

(Quelle: https://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf; Intervention grenzverletzendes Verhalten von Fachkräften im Umgang mit Kindern.)

5.2 Verfahrensablauf bei Machtmissbrauch durch FABIDO-Mitarbeiter*innen (MA)



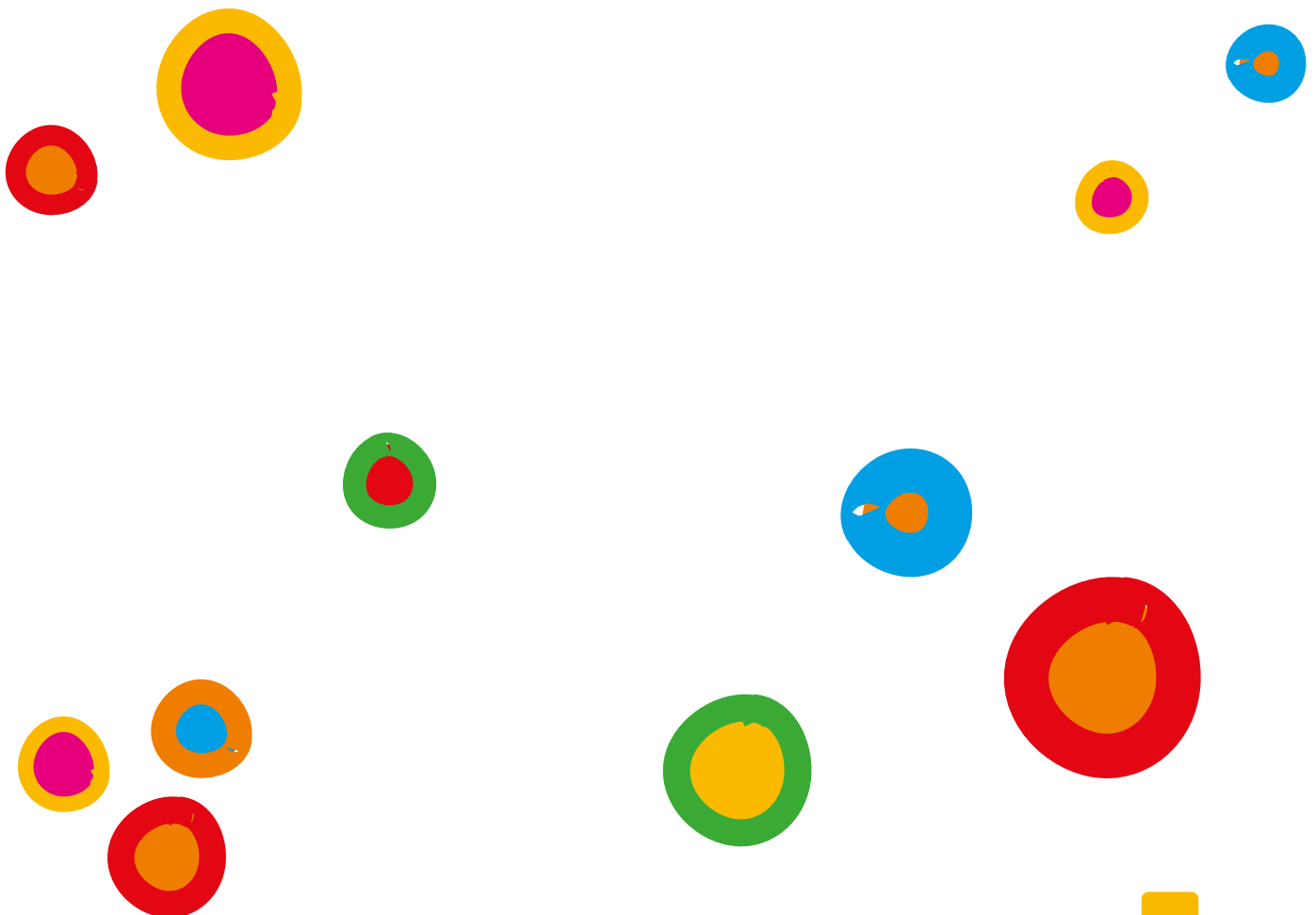
5.3 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch FABIDO-Mitarbeiter*innen (MA)





 **FABIDO** (be-)schützt!

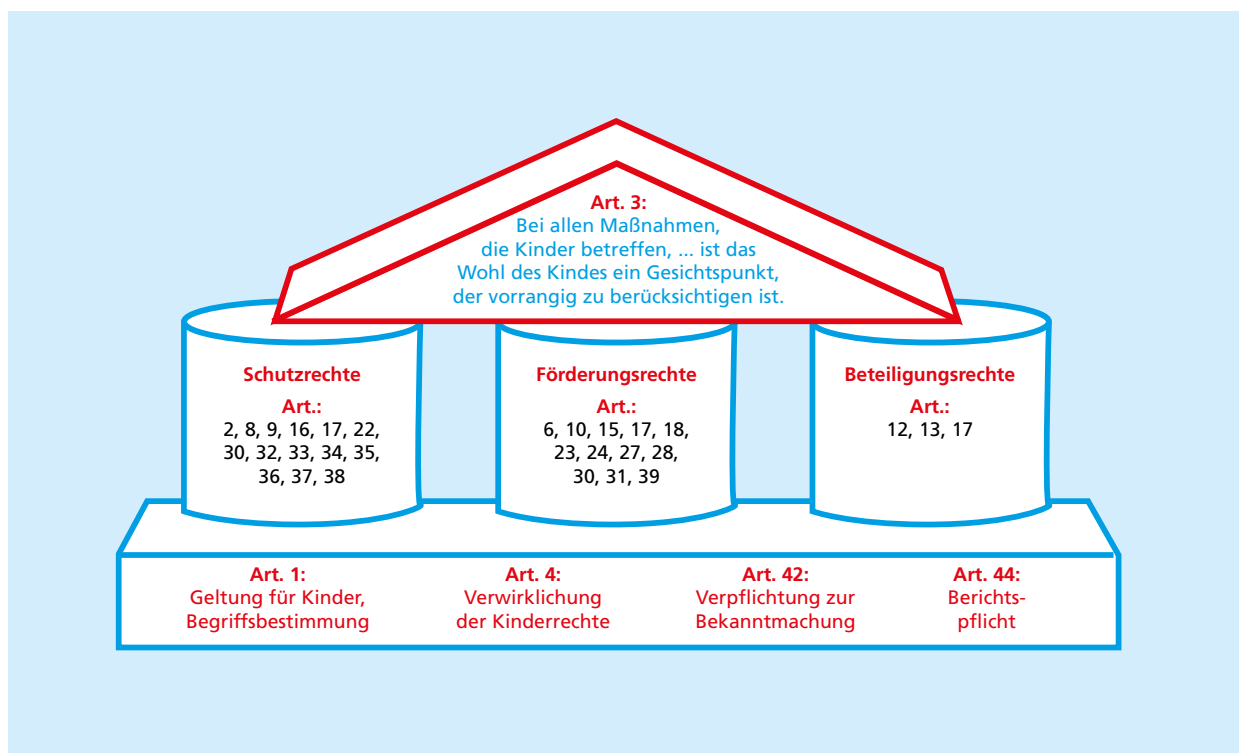
Ergänzende Materialien



6. Ergänzende Materialien

6.1 Das Gebäude der Kinderrechte

Die vier Leitprinzipien



In dem Gebäude der Kinderrechte steht das Kindeswohl immer im Vordergrund. Das Dach symbolisiert, dass alle Rechte miteinander verbunden sind und einen gemeinsamen Rahmen bilden. Die Kinderrechtskonvention besteht aus insgesamt 54 Artikeln sowie drei ergänzenden Zusatzprotokollen. Alle Rechte sind gleichermaßen wichtig. Die Kinderrechte sind Menschenrechte, die das Alter und die besonderen Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen. Das Wohlergehen von Kindern muss in allen Angelegenheiten im Vordergrund stehen und mitgedacht werden.

Die Konvention baut auf vier Grundprinzipien auf (Maywald, J. 2016, S.18):

Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).

Vorrangigkeit des Kindeswohls: das Recht, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen (Artikel 3).

Sicherung von Entwicklungschancen: das Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen (Artikel 5 und 6).

Berücksichtigung des Kindeswillens: das Recht auf freie Meinungsäußerung und Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)

(Quelle: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention>)

6.2 Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte

- Beschämung und Entwürdigung nicht zulassen
- Beschämung und Entwürdigung sind Formen seelischer Gewalt und dürfen nicht zugelassen werden
- Entwürdigendes Verhalten beeinträchtigt die Selbstachtung und beschädigt das seelische Wohlergehen von Kindern
- Anschreien nicht tolerieren
- Anschreien ist eine Form verbaler Gewalt, die Kinder einschüchtert und ihnen seelischen Schaden zufügt
- Pädagogische Fachkräfte, die Kinder anschreien, sind ein schlechtes Vorbild
- Kinder nicht ständig an anderen Kindern messen
- Kinder sind verschieden: sowohl Kinder ähnlichen Alters als auch in den verschiedenen Entwicklungsphasen
- Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Das individuelle Entwicklungstempo jedes Kindes muss respektiert werden
- Bevorzugung von Lieblingskindern vermeiden
- Die Bevorzugung einzelner Kinder vermittelt die schlechte Erfahrung, dass manche Menschen wertvoller zu sein scheinen als andere
- Diskriminierungserfahrungen können bei „benachteiligten“ Kindern zu Verhaltensauffälligkeiten führen
- Das schlechte Vorbild einer pädagogischen Fachkraft beeinträchtigt die moralische Urteilsfähigkeit der Kinder
- Diskriminierung entgegenzutreten
- Diskriminierende Äußerungen über ein Kind oder dessen Familie aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Ethnie, Glaube oder anderen Merkmalen verstoßen gegen das elementare Menschenrecht auf Gleichbehandlung und sind unzulässig
- Rassistische Beleidigungen müssen erkannt und eindeutig als unprofessionelles Verhalten missbilligt und sanktioniert werden
- Kinder nicht zum Essen zwingen
- Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen Körper und der persönlichen Integrität verbunden
- Jedes Kind entscheidet, ob es etwas isst und wenn ja, was und wie viel es von den angebotenen Speisen zu sich nimmt
- Die Schlaf- und Ruhezeiten an den Bedürfnissen der Kinder orientieren
- Gutes Schlafen ist eine wesentliche Voraussetzung für die körperliche und seelische Gesundheit
- Bereits bei jungen Kindern gibt es große Unterschiede hinsichtlich Schlafdauer und Schlaf-Wach-Rhythmus
- Weder eine Mittagsschlafpflicht noch ein Vorenthalten des Mittagsschlafes sind kindgerecht: Das Kind bestimmt das Tempo
- Kindgerechte Pflege bedeutet, den Kindern so viel Eigenaktivität und Selbstverantwortung wie möglich zu gewähren und ihnen so viel Unterstützung wie nötig zukommen zu lassen
- Wenn ein Kind von einer bestimmten Person nicht gewickelt oder auf die Toilette begleitet werden möchte, ist diese Entscheidung zu respektieren
- Den Zeitpunkt und das Tempo, wann ein Kind sauber ist, bestimmt jedes Kind selbst
- Körperlicher Zwang oder seelischer Druck beim Toilettengang sind unzulässig
- Zerren und Schubsen sind Formen körperlicher Gewalt

- Bei aggressiven Durchbrüchen von Kindern müssen die pädagogischen Fachkräfte sorgsam darauf achten, sich nicht von der Aggression „anstecken“ zu lassen und gegenaggressiv zu reagieren
- Konflikte nicht eskalieren zu lassen, erfordert Selbstreflexion und Selbstbeherrschung, aber auch Solidarität im Team und die Unterstützung der Leitung
- Jede Form unmittelbaren körperlichen Zwangs, darunter Zerren und Schubsen, ist unzulässig. Eine Ausnahmesituation liegt nur dann vor, wenn ein körperliches Eingreifen zum Schutz eines Kindes unbedingt notwendig ist
- Zu beachten ist jeweils das Gebot der Verhältnismäßigkeit, d. h., der Eingriff in das Recht eines Kindes auf körperliche Unversehrtheit muss so gering wie möglich sein und darf ausschließlich dem Zweck dienen, einen größeren Schaden abzuwenden
- Falls eine solche Reaktion unausweichlich ist, sollte in jedem Fall im Nachhinein das Gespräch mit dem betroffenen Kind geführt werden, um das Geschehen zu verstehen und weitere Eskalationen in Zukunft zu vermeiden
- Körperstrafen sind unzulässig und erfordern Konsequenzen
- jede Form der Körperstrafe fügt Kindern Schaden zu und ist unzulässig, unabhängig davon, ob die Bestrafung beabsichtigt war oder im Affekt geschah
- Auch ein Klaps auf den Po oder eine leichte Ohrfeige sind nicht zulässig
- Findet Gewalt gegen ein Kind durch eine pädagogische Fachkraft statt, muss die Leitung auf mehreren Ebenen tätig werden
- Dem Kind gegenüber sollte eine Entschuldigung erfolgen und die Eltern müssen in Kenntnis gesetzt werden
- Im Team sollte erörtert werden, wie bei provokantem Verhalten von Kindern rechtzeitig und angemessen interveniert werden kann
- Werden Fachkräfte den Ansprüchen an eine gewaltfreie Erziehung nicht gerecht, kann das arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen
- Fixierungen ohne nachvollziehbare Begründung sind nicht erlaubt
- Kinder benötigen für eine gesunde Entwicklung ausreichende Freiräume in einem geschützten Umfeld
- Begrenzungen und Strukturen sind notwendig, müssen allerdings altersgerecht ausfallen
- Fixierungen ohne nachvollziehbare Begründung schränken die freie Entfaltung der Persönlichkeit eines Kindes unnötig ein und sind daher unzulässig
- Nicht altersgerechte freiheitsentziehende Maßnahmen, die in Einzelfällen zum Wohl eines Kindes erforderlich sein können, unterliegen gemäß § 1631b Abs. 2 BGB einer familiengerichtlichen Genehmigungspflicht. Die Zustimmung der Eltern reicht dafür nicht aus
- Aufsichtspflichtverletzungen vermeiden
- Es gehört zu den Pflichtaufgaben jeder pädagogischen Fachkraft, die ihr anvertrauten Kinder zu beaufsichtigen
- Die Aufsichtspflicht muss situationsbedingt geführt werden. Zu beachten sind insbesondere Alter und Entwicklungsstand des zu betreuenden Kindes, die räumlichen Gegebenheiten, die Qualität der Fachkraft-Kind-Beziehung und situative Faktoren
- Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen
- Gesundheitliche Schäden präventiv verhindern
- Naturerfahrungen und Begegnungen mit Tieren tragen zum Wohlbefinden der Kinder bei und bieten vielfältige Bildungsgelegenheiten
- Ausflüge in die Natur dürfen Kinder nicht überfordern und müssen gängigen Anforderungen an Unfall- und Gesundheitsschutz genügen
- Unfall- und Gesundheitsschutz sind wesentliche Teilbereiche des Kinderschutzes
- „Nähe und Distanz“ gegenüber Kindern professionell regulieren

- „Nähe und Distanz“ in Fachkräfte-Kind-Interaktionen müssen auf professionelle Weise reguliert werden
- Maßstab für eine kindgerechte „Nähe-Distanz-Regulation“ ist das Kindeswohl
- Im Vergleich zur Eltern-Kind-Beziehung ist das Fachkraft-Kind-Verhältnis durch größere Distanz geprägt
- Körperliche Berührungen von Kindern durch Fachkräfte sind zulässig, wenn sie einem Bedürfnis des Kindes entspringen, von ihm angenommen werden und keine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen
- Manchmal überschreiten kindliche Wünsche das im professionellen Kontext zulässige Maß an körperlicher Nähe, z. B. wenn ein Kind einen Kuss geben bzw. erhalten möchte
- Ein Generalverdacht z. B. gegenüber männlichen Fachkräften ist nicht zulässig
- Es empfiehlt sich, im Team Regeln für eine kindgerechte Handhabung von professioneller Nähe und Distanz zu erarbeiten
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern nicht zulassen
- Kein Kind hat das Recht, auf Kosten eines anderen Kindes zu handeln und dessen Rechte zu verletzen
- Körperliche und seelische Gewalt sowie sexuelle Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet oder sogar begünstigt werden.
- Kinder, die andere unter Druck setzen oder zu etwas zwingen, was diese nicht wollen, müssen frühzeitig klare Grenzen gesetzt bekommen
- Sexuelle Neugier gehört zur gesunden psychosexuellen Entwicklung eines jeden Kindes. Diese Neugier sollte von den Fachkräften wahrgenommen und als Bildungsthema aufgegriffen werden
- Unter Beachtung strenger Regeln des Kinderschutzes und der Wahrung des Rechts jedes Kindes auf Privatsphäre sollten Kinder in der Kita ihren Körper entdecken und kennenlernen können. Dies setzt voraus, sexuelle Übergriffe nicht zu dulden, sie frühzeitig zu erkennen und ihnen Konsequenzen folgen zu lassen
- Sexuell übergriffiges Verhalten verhindern
- Ein gut funktionierendes Team nimmt Rücksicht auf individuelle Befindlichkeiten und zeigt Solidarität, wenn es einem Kollegen oder einer Kollegin nicht gut geht
- Auch Kindern bleiben Stimmungsschwankungen bei pädagogischen Fachkräften nicht verborgen
- Es muss verhindert werden, dass Kinder sich für das Wohlergehen von Fachkräften verantwortlich fühlen und eine Rollenkehr stattfindet, bei der das Kind die erwachsene Person (emotional) versorgt
- Ein Kind ohne Anlass längere Zeit oder regelmäßig auf den Schoß zu nehmen, ihm andauernd die Haare zu kämmen oder den Rücken zu massieren, entspricht nicht einer professionellen Nähe-Distanz-Regulation
- Bei Anzeichen für sexuellen Missbrauch durch eine Fachkraft kompetent handeln
- Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch erfordert rasches und kompetentes Handeln. Im Vordergrund stehen der Schutz des Kindes und Hilfen für Kind und Eltern

(Jörg Maywald, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Umgang mit fachlichem Fehlverhalten)

6.3 Kultur im Umgang mit Fehlern und Fehlverhalten

Vertrauen: Fehler dürfen passieren

Offenheit: Fehler dürfen angesprochen werden

Transparenz: Verhalten darf hinterfragt werden

Weitere Aspekte:

- Fehlverhalten kann korrigiert werden
- Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt
- Fehler werden im Team angesprochen
- Fehlverhalten wird in der Fachberatung reflektiert

Dabei ist wichtig, dass sich die Mitarbeiter*innen auseinandersetzen mit:

- eigenen Grenzen,
- Grenzen von Kindern,
- dem eigenen professionellen Selbstverständnis,
- der inneren Einstellung zu Fehlern und Fehlverhalten sowie
- der Bereitschaft, darüber mit Kolleg*innen zu sprechen.

Was ist „pädagogisches Fehlverhalten“?

- Jedes Verhalten außerhalb der Legalitätsgrenze (= alles, was unter gesetzlicher Strafe steht)
- Pädagogisch unsinniges (= nicht nachvollziehbares) Verhalten
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Was zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dient und die Bedürfnisse/Interessen der Kinder außer Acht lässt
- Unkontrolliertes Ausagieren (= Schreien, Brüllen, Beleidigt sein etc.) eigener Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Bewusstes Nichtagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen

Merkmale für eine Bewertung:

- Ob ein Verhalten ein Fehlverhalten ist, hängt auch von den vorhandenen Regeln und fachlichen Standards ab, die alle in einem Team kennen,
- von den besonderen Umständen im Einzelfall,
- von der Intensität und Häufigkeit von Handlungen und
- von der Wirkung für das jeweilige Kind.

(Sozialpädagogisches Konzept AWO Fachstelle Leverkusen)

6.4 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

(Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen Stand: November 2020)

- Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen (oder anderen Personen)
- Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z. B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellung, Herabwürdigung, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung von Kinderrechten
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht

- Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern
 - Körperliche Übergriffe
 - Psychische/seelische Übergriffe
 - Sexuelle Übergriffe

(Nieling, A., Peitz, C., Quelle: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf) [Abgerufen am: 14.09.2021]

7. Anhang

7.1 Fortbildung, Beratung und Begleitung

FABIDO begleitet, berät und bildet Mitarbeiter*innen und Teams im Rahmen des Kinderschutzes fort. Aktuelle Fortbildungen zu den in der Handreichung bearbeiteten Themen finden Sie unter anderem in dem FABIDO-internen Fortbildungsheft.

Die FABIDO-Bezirksleitungen sowie die Fachreferate begleiten die Einrichtungen eng beim Thema Kinderschutz.

Wichtige Grundlage ist neben der vorliegenden Handreichung auch der Basisordner Kinderschutz vom Jugendamt der Stadt Dortmund. Viele Institutionen wie der Jugendhilfedienst (JHD), die Erziehungsberatungsstellen sowie auch Beratungsstellen, der Kinderschutzbund und das Kinderschutzzentrum arbeiten unterstützend zusammen.

7.2 Literatur, Quellen und Internettipps

Biermann, Kai; Faigle, Philipp et al., ZEIT Nr. 28 „Kitas im Chaos“ 30.06.2016; <https://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2016-06/kita-qualitaet-mitarbeiter-fehlverhalten-umfrage/seite-3>
[Abgerufen am: 14.09.2021]

Bundesregierung (2021) <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/missbrauchszaehlen-1752038>
[Abgerufen am: 14.09.2021]

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohl innerhalb von Institutionen; 2018 (www.paritaet.org)

Enders, U. https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/4200_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.php
[Abgerufen am: 14.09.2021]

Fthenakis, Wassilios E., Kinderschutz und Kinderrechte, Fragen und Antworten, Borstelmann

Kinderschutzzentren(2020) <https://www.kinderschutzzentren.org/psychische-oder-seelische-gewalt>
[Abgerufen am: 14.09.2021]

Kowalski, Marlene Dr. Sexualisierte Gewalt in der Kita – vorbeugen, erkennen, intervenieren, 2019

Uni Kassel https://www.hoffbauerstiftung.de/fileadmin/content/bildung_und_erziehung/fort_und_weiterbildung/lernstrom/Handout-Sexualisierte_Gewalt.pdf
[Abgerufen am 14.09.2021]

LVR-Dezernat Jugend Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Meldung eines Ereignisses, das geeignet ist das Wohl von Kindern in Tageseinrichtungen zu gefährden. (2020) (<https://www.lvr.de/>)

LVR-Landesjugendamt Rheinland Handreichung Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, 2019; Quelle: www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/

[tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf)
[Abgerufen am: 14.09.2021]

Maywald, Jörg Gewalt durch pädagogische Fachkräfte vermeiden; Freiburg: Herder, 2019

Maywald, Jörg Kinderrechte in der Kita; Freiburg: Herder, 2016

Maywald, Jörg Kindeswohl in der Kita; Freiburg: Herder, 2013

Maywald, Jörg Sexualpädagogik in der Kita; Freiburg: Herder, 2018

Maywald, Jörg Ballmann, Anke-Elisabeth, Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, Don Bosco, 2021

Nieling, Angelika; Peitz, Christian Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII/LWL/LVR, 2020; Quelle: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf
[Abgerufen am: 14.09.2021]

Portmann, Rosemarie Die 50 besten Spiele zu den Kinderrechten; Don Bosco, 7. Aufl. 2020

Passek, Janina Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, 2019, LVR-Landesjugendamt Rheinland; Quelle: www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf
[Abgerufen am: 14.09.2021]

Regner, Michael; Schubert-Suffrian Franziska, Beschwerdeverfahren für Kinder; Kindergarten heute, praxis kompakt; Herder, 2014

Reiter, Christine Frühpädagogische Konzepte praktisch umgesetzt – Kinderrechte in der Kita; 2019

Richter, Sandra Adultismus: die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz, kita Fachtexte 2013

UBSKM Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/taeter-und-taeterinnen>
[Abgerufen am: 14.09.2021]

UBSKM Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/wo-findet-missbrauch-statt>
[Abgerufen am 14.09.2021]

UBSKM, Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>
[Abgerufen am 14.09.2021]

Zartbitter (2009) Quelle: https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/4200_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.php
[Abgerufen am: 14.09.2021]

Internettipps

- **UBSKM**
<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>
- **Zartbitter e.V.** www.zartbitter.de
https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php
- **Wissen hilft schützen**
www.wissen-hilft-schuetzen.de
- **TRAU DICH**
<https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/material/weiterfuehrende-links>
- **LVR**
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf
- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/missbrauchszahlen-1752038>
- **www.paritaet.org**
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Mensch-du-hast-recht/doc/Dokumentation_Verhaltensampel.pdf
- **LWL**
https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/75/27/752716d0-3e9e-4f0abe70c2764a61441d/nr05_2020_anlage_kita_meldungen_gem_47_sgb_viii.pdf
- **AWO-Fachstelle „Shukura“**
www.awo-shukura.de
- <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>
- <https://www.kinderschutzhotline.de/>
- <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/alle-materialien/>
- https://www.kitawerk.de/fileadmin/user_upload/newsmeldungen/2015/Doku_Beschwerdemanagement_web.pdf 8 [Abgerufen am: 13.09.2021]
- **Polizei**
<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/alle-materialien/>
- **Studien Schutzkonzepte**
<https://www.dji.de/themen/kinderschutz/schutz-vor-sexueller-gewalt-verbessern.html>

7.3 Kopiervorlagen

Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können

Umsetzung bei FABIDO

FABIDO setzt eine hohe Priorität auf das Erkennen und Verhindern von Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können. Demzufolge ist jede*r FABIDO-Beschäftigte in der Verpflichtung, gewissenhaft und verantwortungsvoll entsprechende Vorkommnisse anzuzeigen und zu bearbeiten.

Diese Richtlinien gelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderstuben.

Definition besonderer Vorkommnisse

Unter Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in negativer Weise auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.

Ereignisse können sein:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen
- Straftaten von Mitarbeiter*innen
- Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder, wie z. B. selbstgefährdende Handlungen bzw. übergriffiges Verhalten unter Kindern (siehe hierzu FABIDO-Leitfaden „Übergriffiges Verhalten“)
- Übermäßig häufige bzw. besonders schwere Unfälle von Kindern
- Beschwerden

Entwicklungen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, wie z. B.

- Erhebliche personelle Ausfälle,
- Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle,
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.

1. Verfahren: Ereignisse, Entwicklungen

	Arbeitsschritte	Verantwortliche	Anmerkungen
1.	Prüfung des Vorkommnisses	Feststeller*in	Gemeinsam mit der Führungskraft ggf. nächsthöheren Führungskraft
2.	Einschätzung und Festlegung unter Einbeziehung von BL ggf. POM bzw. FR	Erste Führungskraft	Ggf. gemeinsam mit den Beteiligten
3.	Festlegung der zu ziehenden Konsequenzen	BL und ggf. POM	
4.	Dokumentation nach Leitfaden	Führungskraft	siehe Anhang, unter Einbeziehung der*des Feststeller*in
5.	Weiterleitung an AO Teamleitung	Führungskraft a.d.D. über GF	
6.	Weiterleitung an JA und LWL	AO	
7.	Gesamtdokumentation aller Vorkommnisse	AO	Personenbezogene Daten ausgenommen (anonymisierte Liste) Dokumentation an BL und TEK-Leitung
8.	Rückfragen vom LWL	BL	Ggf. gemeinsam mit Leitungskraft Kopie AO ggf. POM

Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis, einer Entwicklung, einer Beschwerde, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen¹

Art und Zeitpunkt des Ereignisses, der Entwicklung, der Beschwerde	
Angaben zum Betreuungsangebot , auf das sich die Meldung bezieht (Name der TEK, Angebot der TEK, Belegungszustand der TEK, Personalbesetzung)	
Was hat sich konkret ereignet? (detaillierte Sachverhalts-schilderung, Zeitangaben, evtl. Vorabinfos)	
Welche (Kindeschutz-)Maßnahmen wurden kurzfristig ergriffen?	
Welche Personen bzw. Institutionen sind wann informiert worden?	
Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant?	
Wie ist die fachliche Einschätzung zu dem geschilderten Sachverhalt?	
Überprüfung nach angemessenem Zeitabstand (wer, wann, mit wem)	

Ort, Datum

Unterschrift/Funktion

¹Die Details zu den beteiligten Personen sind als Anlage in einfacher Ausfertigung diesem Dokumentationsbogen beizufügen; die Anfertigung von Kopien der Anlage ist unzulässig!

Anlage¹ zur Meldung gemäß § 47 SGB VIII vom (Datum):

Details zu den beteiligten Personen					
Lfd. Nr.	Name (Geburtsname)	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Funktion
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

¹

Diese Anlage ist nach erfolgter Meldung an das Landesjugendamt datenschutzkonform zu vernichten und nicht zu den Akten zu legen. Sofern mehr als 8 Personen beteiligt waren, sind diese auf einem 2. Anlagenblatt aufzuführen.

Impressum

FABIDO (be-)schützt! Kinderschutz durch Achtsamkeit im pädagogischen Alltag

Hrsg.: Stadt Dortmund, FABIDO

Redaktion: Daniel Kunstleben (verantwortlich), Christina Bembenek, Manuela Piechota

Projektgruppe: Christina Bembenek, Sandra Brüggemann, Patrizia Federer, Laura Henter, Christine Riemenschneider

Kommunikationskonzept und Layout: Linda Opgen-Rhein

Druck: Dortmund-Agentur, 09/2021

FABIDO – Familienergänzende Bildungseinrichtungen für Kinder in Dortmund

Untere Brinkstraße 81–89, 44141 Dortmund

Tel.: 0231 50- 27545

E-Mail: cbembenek@stadtdo.de

Website: fabido.dortmund.de